

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 9/2009
– Schule –

Kiel, den 23. September 2009

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 9
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon (0431) 9 88 - 58 06
Fax (0431) 9 88-58 15
E-Mail: Ruth.Karow@mbf.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Tel. 04 31 / 6 60 64 - 0, Fax 04 31 / 6 60 64 - 24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

11,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 207 „Jugend forscht – Schüler experimentieren“
Regionalwettbewerbe/Landeswettbewerb
Schleswig-Holstein
- 208 Bundeswettbewerb Fremdsprachen

Schulverwaltung

- 209 **Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über
die Gestaltung der Abendgymnasien
Vom 6. August 2009**
- 215 **Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über
die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschü-
ler und an Waldorfschulen Vom 6. August 2009**
- 222 **Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über
die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in
den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
Vom 31. August 2009**
- 233 Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen
Oberstufe
- 234 Anmeldung an den weiterführenden Schulen zum Schuljahr
2010/11
- 234 Schulbezeichnung
- 234 Namensgebung des Gymnasiums mit Regionalschulteil des
Schulverbandes Gettorf und Umgegend in Gettorf
- 234 Lehrpläne für die berufsbildenden Schulen
- 235 Verzeichnis der Landesberufsschulen
- 246 Verzeichnis der Bezirksfachklassen
- 260 Studentafeln der Fachklassen für die Ausbildungsberufe
Chemielaborant/Chemielaborantin sowie Biologielaborant/
Biologielaborantin
- 263 Studentafel für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 Ber-
ufsfachschulverordnung, Fachrichtung Chemie

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 264 Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungs-
dienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II – APO
Lehrkräfte II) Vom 22. Juni 2009 – Nichtamtliche Bekannt-
machung
- 274 Landesverordnung über die Qualifikation für ein Studium
an einer Hochschule (Studienqualifikationsverordnung –
StudQuaVO) Vom 26. Juni 2009 – Nichtamtliche Bekannt-
machung
- 275 Anträge und Bewerbungen für das Schuljahr 2010/11
- 277 Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
- 281 Altersteilzeit für schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamten-
verhältnis
- 281 Arbeitszeitregelung für Studienleiterinnen und Studienleiter
des IQSH
- 282 Teilnahme von Ausbildungslehrkräften an Unterrichtsstunden
anlässlich der Zweiten Staatsprüfung
- 282 Hinweis auf eine Änderung des Schulgesetzes
- 283 Stellenausschreibungen

**„Jugend forscht – Schüler experimentieren“
Regionalwettbewerbe/Landeswettbewerb
Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 14. Juli 2009 – III 324

Unter dem Motto „Entdecke neue Welten“ startet der 45. Wettbewerb „Jugend forscht – Schüler experimentieren“.

Motivation ist alles! Deshalb: Wecken Sie die Neugier ihrer Schülerinnen und Schüler. Gleich dem Motto der gestarteten Wettbewerbsrunde „Entdecke neue Welten“, gibt „Jugend forscht - Schüler experimentieren“ Schülern die Chance, Unbekanntes zu ergründen, Spannendes zu erleben und neue interessante Einblicke zu gewinnen. Forschung ist (lebens-)wichtig. Und für manch heranwachsenden „Einstein“ ist die Teilnahme an diesem Wettbewerb der Grundstein für die weitere Zukunft. Umso mehr sind Sie als engagierte Lehrkraft gefragt. Denn nur mit Ihrer kompetenten Unterstützung können unsere jungen Nachwuchswissenschaftler nach qualifizierten Antworten auf offene Fragen suchen.

Sieben Fachgebiete stehen den Jungforscherinnen und -forschern sowie den Schülerinnen und Schülern zur Auswahl: Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik, Technik und Arbeitswelt.

Bestimmte Themenschwerpunkte, wie z.B. Umwelt-, Energie- und Informationstechnologien, werden durch die Vergabe von Sonderpreisen gefördert.

Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt für „Jugend forscht“ sind alle Jugendliche und junge Erwachsene, die am 31. Dezember 2009 zwischen 15 und 21 Jahre alt sind. (Studentinnen und Studenten dürfen nur während des ersten Semesters teilnehmen.)

Jüngere Schülerinnen und Schüler nehmen bei „Schüler experimentieren“ teil. Sie müssen jedoch mindestens die vierte Klasse besuchen. Besonders qualifizierte Arbeiten können auch bei „Jugend forscht“ gewertet werden. Die Entscheidung trifft die Fachjury.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Arbeit einzeln oder aber auch in einer Gruppe mit bis zu drei Schülerinnen/Schüler anfertigen und einreichen.

Der Anmeldeschluss für die 45. Wettbewerbsrunde wird auf den 30. November 2009 festgelegt. Bitte beachten Sie diesen Termin und bewerben Sie sich fristgerecht online unter:

www.jugend-forscht.de
Link: Online-Anmeldung

Die Teilnahme beim Wettbewerb „Jugend forscht - Schüler experimentieren“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Schularten und ist grundsätzlich ein

Gewinn für alle Beteiligten - für die Schule, die Betreuungslehrkräfte und allen voran natürlich für die Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Jeder Schulbereich hat bereits Preisträgerinnen und Preisträger gestellt und wurde schon mit einer Urkunde oder einem Sonderpreis des Landes Schleswig-Holstein ausgezeichnet. Aus diesem Grunde sind alle Schulen gebeten, die Teilnahme nach Kräften zu unterstützen.

Lehrkräfte und ihre Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Möglichkeit, sich durch das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften, die Institute der CAU Kiel sowie durch die Universität Flensburg beraten zu lassen. Zudem werden für die Entwicklung eines Projektes bei Bedarf auch Geräte zur Verfügung gestellt.

Die Stiftung „Jugend forscht“ e.V. in Hamburg hat einen Leitfaden für Lehrkräfte mit Informationen herausgegeben: Antworten auf Fragen rund um den Wettbewerb, Themenbeispiele, Tipps und Tricks sowie Hinweise auf einzuhaltende Sicherheitsvorschriften. Den Leitfaden erhalten Sie bei der Stiftung Jugend forscht oder unter [www.jugend-forscht.de /Service/ Infomaterial](http://www.jugend-forscht.de/Service/Infomaterial).

Zudem möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern eine Möglichkeit der Förderung besonderer Befähigungen darstellt, die bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen als „besondere Lernleistung“ gemäß der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfungsverordnung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 gewertet werden kann.

Bei allen Beteiligten - insbesondere bei den betreuenden Lehrkräften, die diesem Wettbewerb seit Jahren die Treue halten, und bei denen, die sich bei dieser Runde erstmals engagieren - möchte ich mich jetzt schon für ihren Einsatz bedanken. Besonders im Bereich „Jugend forscht“ hoffe ich auf eine rege Beteiligung.

Die Sonderpreisverleihung der Regionalwettbewerbe wird Mitte Februar, die des Landeswettbewerbs Schleswig-Holstein Mitte März nächsten Jahres stattfinden.

Weitere Informationen erhalten Sie

- für Schleswig-Holstein unter:
www.jugend-forscht-sh.de
- bei der Landeswettbewerbsleiterin Schleswig-Holstein
Frau Bettina Hampel-Wollweber
Manrade 28, 24106 Kiel
E-Mail: b.hampel@gmx.de
Telefon 0431 337221
- oder bei der Stiftung Jugend forscht e.V.
Baumwall 5, 20459 Hamburg
Internet: www.jugend-forscht.de
E-Mail: info@jugend-forscht.de
Telefon 040 374709-0, Fax 040 374709-99

Bundeswettbewerb Fremdsprachen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen
vom 3. September 2009 – III 334

Am Bundeswettbewerb Fremdsprachen nehmen jedes Jahr viele tausend fremdsprachlich begabte und interessierte junge Menschen teil. Für sie hält der Bundeswettbewerb Fremdsprachen ein attraktives Angebot mit anregenden und zugleich herausfordernden Aufgabenstellungen bereit. Derzeit werden die Ausschreibungsunterlagen an die schleswig-holsteinischen Schulen verschickt.

Der Bundeswettbewerb kann nur durch die engagierte Mitarbeit der Lehrerinnen und Lehrer im Lande weiterhin erfolgreich durchgeführt werden. Dabei bedarf es keinesfalls eines hohen Einsatzes der Lehrkräfte.

Machen Sie bitte Schülerinnen und Schüler auf den Wettbewerb aufmerksam und ermuntern sie sie zur Teilnahme. Die Jugendlichen können sich dann ohne Ihre Hilfe anmelden und am Wettbewerb teilnehmen.

Angesprochen sind einzelne Schülerinnen und Schüler, aber auch Klassen, Arbeitsgemeinschaften und Kurse der Jahrgangsstufen 5 bis 10 sowie der Oberstufe.

Über die Teilnahmebedingungen informiert die Homepage des Wettbewerbs unter:

www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Bei Fragen können sich alle Interessierten an die schleswig-holsteinische Landesbeauftragte für den Bundeswettbewerb Fremdsprachen wenden:

Andréa Riedel
Kieler Gelehrtenschule
Feldstraße 19, 24105 Kiel
Tel.: 0431 567274 oder 568631
Fax : 0431 562005
E-Mail: schleswig-holstein@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Anmeldeschluss für alle Veranstaltungen ist der
6. Oktober 2009.

**Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien
Vom 6. August 2009**

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 8. Juli 2008 (NBI. MBF. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase Unterricht hatte und in zehn Schulhalbjahresergebnissen unter Anwendung der Formel in Anlage 5 mindestens 95 Punkte erzielt hat. Darunter müssen
 1. mindestens vier Schulhalbjahresergebnisse aus Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau mit mindestens 20 Punkten der einfachen Wertung, davon mindestens zwei mit je fünf Punkten in einfacher Wertung sein und
 2. insgesamt sechs Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je fünf Punkten in einfacher Wertung sein.
 - (3) Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Schulhalbjahresergebnissen müssen jeweils zwei enthalten sein in:
 1. Deutsch,
 2. Mathematik,
 3. einer Fremdsprache,
 4. einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes oder
 5. einer Naturwissenschaft.
 Ein Schulhalbjahresergebnis muss aus dem Profulfach stammen.“
2. Die Anlagen 1 und 4 sind Bestandteil dieser Verordnung und ersetzen die bisherigen Anlagen 1 und 4.

Anl.

Anl.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. August 2009

Für den Minister für Bildung und Frauen
Jost de Jager
Staatssekretär

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der allgemeinen Hochschulreife

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Vor- und Zuname) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung am _____ unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) vom 8. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Vor- und Zuname:

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtschulqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach und ggf. Besondere Lernleistung, Facharbeit	Bewertung ¹ Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion/Philosophie				

	zugeordnet zu Fach	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung			

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Vor- und Zuname:

Fach	Bewertung ² Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Keinem Aufgabenfeld zugehörig				
Sport				

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF 1			
PF 2			
PF 3			
PF 4			
PF 5			

PF 5 Präsentationsprüfung	Fach	Thema	Punktzahl

PF 5 Besondere Lernleistung	zugeordnet zu Fach	Thema	Punktzahl

² Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Vor- und Zuname: _____

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:
 Punktsomme aus den Halbjahresergebnissen
 (ggf. einschließlich Ergebnis einer besonderen
 Lernleistung) _____ mindestens 200,
 höchstens 600 Punkte

Block II:
 Punktsomme aus den Gesamtergebnissen in
 den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung _____ mindestens 100,
 höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300,
 höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____

Fremdsprachen Fach	Jahrgangsstufe von bis

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr: _____
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule
 in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel)

Vorsitzende(t)
 der Prüfungskommission

 Leiter/in der Schule

Anlage 4 zu § 23

Musterentwurf für die Bescheinigung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

<p>_____</p> <p>Name und Ort der Schule</p> <h1 style="margin: 0;">Zeugnis</h1> <h2 style="margin: 0;">der Fachhochschulreife</h2> <p style="margin: 0;">(schulischer Teil)</p> <p>_____</p> <p>Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers</p>

(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vor- und Zuname) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat im Abendgymnasium im _____
 und Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der
 Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / ihm wird hiernit der Erwerb dieses Teiles der
 Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
 (in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i.d.F. vom 24.10.2008),
- Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 8.Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009.

(Vor- und Zuname)

Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ¹			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname)

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsomme aus 9 Halbjahresleistungen² _____ mindestens 95 Punkten
 höchstens 285 Punkte

Durchschnittsnote: _____

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Bemerkungen: _____

Ort und Datum _____

Stiegel

Die Klassenlehrerin/ Der Klassenlehrer _____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter _____

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
+	1	-	+	2	-	+
+	15	14	13	12	11	10
	09	08	07	06	05	04
	03	02	01	00		

² Ermittelt nach der Formel: $EI = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:
 EI = (Gesamt)Ergebnis
 P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren
 S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
 Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

**Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung
für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen
Vom 6. August 2009**

Aufgrund des § 140 Abs. 2 und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen vom 2. Juli 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 215) wird wie folgt geändert.

1. In § 4 Abs. 7 wird die Angabe „in der Fassung vom 20. September 2007“ durch die Angabe „in der Fassung vom 24. Oktober 2008“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Kein Prüfungsteil darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 15.05.2008“ durch die Angabe „in der Fassung vom 24.10.2008“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 5 wird die Angabe „in der Fassung vom 15.05.2008“ durch die Angabe „in der Fassung vom 24.10.2008“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 4 wird die Angabe „in der Fassung vom 15.05.2008“ durch die Angabe „in der Fassung vom 24.10.2008“ ersetzt.
6. Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung und ersetzen die bisherigen Anlagen 1 bis 7.

Anl.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. August 2009

Für den Minister für Bildung und Frauen
Jost de Jager
Staatssekretär



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler)

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung vom 2. Juli 2008 zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009, zugelassen und einem Prüfungsausschuss der Oberschule zum Dom, Gymnasium mit Abendgymnasium der Hansestadt Lübeck, überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen
Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 2. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis	Faktor	Gesamtqualifikation
1.	schriftliches Fach (eA)		11	
2.	schriftliches Fach (eA)		11	
3.	schriftliches Fach (eA)		11	
4.	schriftliches Fach		11	
5.	mündliches Fach		4	
6.	mündliches Fach		4	
7.	mündliches Fach		4	
8.	mündliches Fach		4	
Insgesamt				60

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel) _____ Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Anlage 2 zu § 8

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf der Grundlage von Ziff. 5.7, Buchstabe c) der KMK-Vereinbarung.¹

	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	11	165
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt	60	900

¹ Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 15.05.2008)
<http://www.kmk.org/schul/home.htm?pub>

Anlage 3 zu § 9



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler)

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung vom 2. Juli 2008 zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009, zugelassen und einem Prüfungsausschuss der Oberschule zum Dom, Gymnasium mit Abendgymnasium der Hansestadt Lübeck, überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 2. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Anlage 4 zu §§ 9 und 17

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Freien Waldorfschulen aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2 \cdot P}{3 \cdot 21}$$

Punktzahl	Durchschnittsnote
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis	Gesamtqualifikation
1.	schriftliches Fach (eA)		
2.	schriftliches Fach (eA)		
3.	schriftliches Fach (eA)		
4.	schriftliches Fach		
5.	mündliches Fach		
6.	mündliches Fach		
7.	mündliches Fach		
8.	mündliches Fach		
Insgesamt			

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation
Durchschnittsnote

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____ hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 24.10.2008) erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel) _____ Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Anlage 5 zu § 15

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung vom 2. Juli 2008 zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009, zugelassen und einem staatlichen Prüfungsausschuss in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 2. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

a) ohne besondere Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis	Faktor	Gesamtqualifikation
1.	schriftliches Fach (eA)		11	
2.	schriftliches Fach (eA)		11	
3.	schriftliches Fach (eA)		11	
4.	schriftliches Fach		11	
5.	mündliches Fach		4	
6.	mündliches Fach		4	
7.	mündliches Fach ¹		4	
8.	mündliches Fach ¹		4	
Insgesamt			60	

b) mit besonderer Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis	Faktor	Gesamtqualifikation
1.	schriftliches Fach (eA)		10	
2.	schriftliches Fach (eA)		10	
3.	schriftliches Fach (eA)		10	
4.	schriftliches Fach		10	
5.	Besondere Lernleistung		4	
6.	mündliches Fach		4	
7.	mündliches Fach		4	
8.	mündliches Fach ¹		4	
9.	mündliches Fach ¹		4	
Insgesamt			60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

¹ Kann gemäß § 14 Abs. 3 der APVO-NW vom 2. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009 durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

Anlage 6 zu § 16

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen auf der Grundlage von Ziffer 6.7, Buchstabe c) der KMK-Vereinbarung¹

a) ohne besondere Lernleistung:

	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²	4	60
Insgesamt	60	900

b) mit besonderer Lernleistung:

	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
3. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
5. Besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²	4	60
9. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²	4	60
Insgesamt	60	900

¹ Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 15.05.2008), <http://www.kmk.org/schulhome.htm?pub>
² Kann gemäß § 14 Abs. 3 der APVO-NW vom 2. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009 durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Anlage 7 zu § 17

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 wurde gemäß der Verordnung vom 2. Juli 2008 zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009, zugelassen und einem staatlichen Prüfungsausschuss in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 24.10.2008),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 2. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

(Vor- und Zuname)

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis	Gesamtqualifikation
1.	schriftliches Fach (eA)		
2.	schriftliches Fach (eA)		
3.	schriftliches Fach (eA)		
4.	schriftliches Fach		
5.	mündliches Fach		
6.	mündliches Fach		
7.	mündliches Fach ¹		
8.	mündliches Fach ¹		
Insgesamt			

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 24.10.2008) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

¹ Kann gemäß § 14 Abs. 3 der APVO-NW vom 2. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 6. August 2009 durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

**Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gestaltung der Oberstufe
und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Vom 31. August 2009

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 3 und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Bildungsabschluss“ durch das Wort „Schulabschluss“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt: „5. den vierstündigen Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache.“
3. In § 6 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Dabei darf kein Schulhalbjahr mit 0 Punkten abschließen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Zahl und Umfang der Klassenarbeiten werden durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Schule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Laufe der Qualifikationsphase in mindestens zwei verschiedenen Fächern je eine einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung erbringt.“
 - c) Absatz 5 Satz 3 und 4 werden gestrichen.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 7 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer und“ eingefügt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 werden die Worte „und Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
7. In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die Präsentationsprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.“
8. In § 18 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „ , , sofern dies nicht die Fachbeisitzerin oder der Fachbesitzer sind“ gestrichen.

9. In § 20 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „gezählt“ ein Semikolon und folgende Worte angefügt: „die nach Satz 1 in Block II eingehenden Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung ergeben sich aus Anlage 2.1“.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht hat.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Leistungen wird nach Anlage 6 eine Gesamtpunktzahl und nach Anlage 6.1 eine Durchschnittsnote ermittelt.“
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird nach der Formel in Anlage 6 ermittelt.“
 - bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 6.1“ ersetzt.
11. In § 24 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 6“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 6.1“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „14. Dezember 1999 (NBl. MBWFK. 2000 S. 10)“ durch die Angabe „15. März 1996 (NBl. MWFK./MFBWS. S. 137)“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien, die ohne mittleren Schulabschluss im neunjährigen Bildungsgang in die Einführungsphase versetzt wurden und nach dem ersten Schulhalbjahr in mehr als einem Fach schlechtere als ausreichende (5 Punkte) Leistungen erzielen, sind ab dem Schuljahr 2009/2010 verpflichtet, an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss teilzunehmen.“
13. Die Anlagen 1 bis 6.1 sind Bestandteil dieser Verordnung und ersetzen die bisherigen Anlagen 1 bis 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. August 2009

Dr. Jörn Biel
Minister
für Bildung und Frauen

Anlage 1 (zu § 19 Abs. 4)

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der allgemeinen Hochschulreife

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____

wohnhaf in _____

hat sich nach Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung am _____ unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008),
- die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), geändert durch Verordnung vom 31. August 2009 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 222)

(Vor- und Zuname)

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ¹			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname)

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ²			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

Besondere Lernleistung	zugeordnet zu Fach	Thema	Punktzahl

² Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor und Zuname)

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen
(gegebenenfalls einschließlich Ergebnis einer
besonderen Lernleistung)³ _____ mindestens 200,
_____ höchstens 600 Punkte

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in
den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung _____ mindestens 100,
_____ höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300,
_____ höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____

(Vor und Zuname)

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF1			
PF2			
PF3			
PF4			
PF5			

PF 5	Fach	Thema	Punktzahl
Präsentationsprüfung			

PF 5	zugeordnet zu Fach	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung			

³ Es müssen 40 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.

Anlage 2 (zu § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 8)

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung vom 07. Juli 1972 in der Fassung vom 02. Juni 2006
 Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

(Vor und Zuname)

Fremdsprachen
 Fach
 Jahrgangsstufe
 von bis

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr: _____
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum) (Stempel)

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission
 Leiter/in der Schule

Anlage 2.1 (zu § 20 Abs. 6)

Bildung der Prüfungsleistung bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)																		
Noten der schriftlichen Prüfung																		
Noten der mündlichen Prüfung		6	-	5	+	-	4	+	-	3	+	-	2	+	-	1	+	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
6	0	0	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	
	-	1	2	4	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42
5	2	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	
	+	3	4	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44
	-	4	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46
4	5	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	
	+	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48
	-	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50
3	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	
	+	9	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52
	-	10	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54
2	11	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	
	+	12	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56
	-	13	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58
1	14	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56	59	
	+	15	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58	60

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit 2/3, das der mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert; die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Ergebnis wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.

Anlage 3 (zu § 19 Abs. 5)

Name der Schule

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

besuchte die Schule von _____ bis _____

und war zuletzt (Schuljahr ____/____) Schülerin/Schüler der _____ Jahrgangsstufe.

Sie/Er hat die Oberstufe _____ Halbjahre besucht.

(Vor- und Zuname) _____

Leistungen im 11. und 12. Jahrgang

Fach	Bewertung ¹			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

(Ort, Datum) _____ (Siegel)

Leiter/in der Schule

¹ Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Anlage 4 (zu § 20 Abs. 8)**Berechnung der Gesamtqualifikation**

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.¹

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr kommen bei einfacher Gewichtung 40 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung, so dass maximal $40 \times 15 = 600$ Punkte erreichbar sind.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Die Ergebnisse der fünf Prüfungsfächer werden vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

$$E II = 4 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einem Prüfungsfach.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

¹ Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008, S.13.
<http://www.kmk.org/doc/publ/veimb-z-gestalt-d-gym-Ob-+d-SekII.pdf>)

Anlage 5 (zu § 23 Abs. 1)

Musterentwurf für die Bescheinigung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der Fachhochschulreife

(schulischer Teil)

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat in der gymnasialen Oberstufe im _____ und _____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und
Buchstaben)

--	--

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008),
- die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 285), geändert durch Verordnung vom 31. August 2009 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 222)

(Vor- und Zuname)

Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ¹			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 19 Halbjahresleistungen² _____ mindestens 95 Punkten
 höchstens 285 Punkte

Durchschnittsnote: _____

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Bemerkungen: _____

Ort und Datum _____

Siegel

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer _____ Die Schulleiterin/Der Schulleiter _____

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

² Ermittelt nach der Formel: $EI = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

EI = (Gesamt)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Anlage 6.1 (zu § 23 Abs. 4 und 8)

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10
	9	8	7	6	5	4
	3	2	1	0		

Anlage 6 (zu § 23 Abs. 4 und 8)

Formel zur Ermittlung der erreichten Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 19$$

Ermittelt nach der Formel:

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) auf der Grundlage von Ziffer 12 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 2. Juni 2006

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 31. August 2009 – III 33

I. Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 7 Abs. 4 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 285), geändert durch Verordnung vom 31. August 2009 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 222)

1. Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe dauern, wenn nicht anders festgelegt, grundsätzlich 90 Minuten.
2. Insgesamt werden 32 Leistungsnachweise pro Schuljahr erbracht, davon mindestens 20 Klassenarbeiten und höchstens zwölf gleichwertige Leistungen gemäß § 7 Abs. 5 OAPVO.
3. In Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau werden in der Einführungs- und Qualifikationsphase mindestens zwölf Klassenarbeiten im Schuljahr angefertigt, über deren Verteilung auf die Fächer die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Grundsätze der Schulkonferenz nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 SchulG und auf Vorschlag der Fachkonferenzen entscheidet. Alle Aufgabenfelder finden dabei Berücksichtigung.
4. In den Fächern, die in der Einführungsphase auf ein erhöhtes Anforderungsniveau hinführen und in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau unterrichtet werden, wird in der Einführungsphase und in den ersten drei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Klassenarbeit angefertigt.
5. Im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase wird in jedem von den Schülerinnen und Schülern gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfach eine der Klassenarbeiten entsprechend Umfang und Art der Abiturarbeit geschrieben.
6. Wenn die in Nr. 1 festgesetzten Vorgaben hinsichtlich der Dauer von Klassenarbeiten überschritten werden sollen, setzt dies eine Entscheidung der Schulkonferenz nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 SchulG voraus. Dabei sind die Vorschläge der Fachkonferenzen zu berücksichtigen.
7. § 6 der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung – ZVO) vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146) ist anzuwenden.

II. Weitere Bestimmungen

1. Schriftliche Leistungsüberprüfungen bis zu einer Arbeitsdauer von 20 Minuten sind keine Klassenarbeiten und nicht Bestandteil der schriftlichen Leistung. Sie werden im Rahmen der Unterrichtsbeiträge berücksichtigt.
2. Die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler dürfen nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag und nicht mehr als drei Klassenarbeiten pro Woche schreiben.
3. Für Korrektur und Bewertung der Klassenarbeiten

gelten in sinngemäßer Anwendung die Vorschriften zu den schriftlichen Abiturarbeiten gemäß den schleswig-holsteinischen Fachanforderungen.

4. Dabei ist zu beachten, dass Korrekturanmerkungen bei Klassenarbeiten der Schülerin bzw. dem Schüler eine Lernhilfe bieten sollen.
5. Die Korrekturzeit beträgt nicht mehr als vier Wochen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Wird eine weitere Klassenarbeit in dem jeweiligen Fach geschrieben, so muss die Klassenarbeit korrigiert, zurückgegeben und besprochen sein, bevor die weitere Klassenarbeit in der Regel nicht vor einer Frist von zwei Wochen geschrieben wird, damit die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, aus der vorherigen korrigierten Klassenarbeit einen Lernerfolg zu ziehen.
6. Schreibt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht mit, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem wichtigen Grund, so wird die versäumte Klassenarbeit grundsätzlich nachgeschrieben. Wird pro Halbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben, so muss diese nachgeschrieben werden.
7. Wenn ein Drittel oder mehr der Klassenarbeiten einer Klasse mit weniger als vier Punkten bewertet werden soll, ist die Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters erforderlich. Dazu müssen die unterrichtende Lehrkraft und die Klassensprecherin oder der Klassensprecher gehört werden.
8. Die Note für das Fach oder das Seminar wird nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Ergebnissen der Klassenarbeiten und der Unterrichtsbeiträge gebildet. Dabei geben die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag. Die Fachschaften legen ein einheitliches Vorgehen fest, das in der Gewichtung Stärken der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
9. Es ist sicherzustellen, dass die Note der Unterrichtsbeiträge auf der Basis von einer ausreichenden Zahl von unterschiedlichen Unterrichtsbeiträgen basiert. Zu den Unterrichtsbeiträgen gehören je nach fachspezifischen Besonderheiten und methodischen Entscheidungen der Lehrkraft außer den mündlichen Beiträgen der Schülerinnen und Schüler zum Unterrichtsgespräch alle Leistungen, die außerhalb der Klassenarbeiten abverlangt werden: z. B. Hausaufgaben, Referate, praktisches Erarbeiten von Unterrichtsinhalten („Experimente“), Präsentationen, Tests, Lesetagebücher usw.
10. Die Lehrerinnen und Lehrer geben den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern die Kriterien für die Beurteilung der Unterrichtsbeiträge zu Beginn des Schuljahres bekannt. Sie sprechen mindestens zweimal pro Halbjahr mit den Schülerinnen und Schülern über den derzeitigen Leistungsstand, davon einmal spätestens vor der ersten Klassenarbeit. Auf Wunsch einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers kann dies auch im Einzelgespräch erfolgen.
11. Im Klassenbuch ist festzuhalten, dass die Schülerinnen und Schüler über die Kriterien für die Beurteilung der sonstigen Unterrichtsbeiträge und über ihren Leistungsstand informiert worden sind.

III. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Kiel, 31. August 2009

Dr. Jörn Biel
Minister für Bildung und Frauen

Anmeldung an den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2010/11

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 3. August 2009 – III 331/III 328

Nach § 4 der Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 177, geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 149)) werden die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen wie folgt festgesetzt:

1. Grundschulen informieren

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule unterrichten bis spätestens zum 29. Januar 2010 (§ 3 Abs. 1 OStVO) die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Aufgabe der Orientierungsstufe. Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr wird den Eltern ein Informationsblatt zum Übergang auf die weiterführenden allgemein bildenden Schulen ausgehändigt (§ 3 Abs. 2 OStVO).

2. Schulübergangsempfehlung

Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr erhalten die Eltern einen verschlossenen Abdruck der Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zu einer Einzelberatung ein und besprechen mit ihnen die Schulübergangsempfehlung und, soweit vorhanden, den Lernplan (§ 3 Abs. 3 OStVO).

3. Information der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Die untere Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulleitungen der Grundschulen die Beratungstermine der aufnehmenden Schulen bis zum 15. Januar 2010 mit. Die Elternversammlungen in den aufnehmenden Schulen erfolgen bis zum 19. Februar 2010. Hier stellen sich die jeweiligen Schularten mit ihren spezifischen Zielen, Anforderungen und Arbeitsweisen vor (§ 3 Abs. 4 OStVO).

4. Beratung der weiterführenden allgemein bildenden Schulen bei einer von der Schulübergangsempfehlung abweichenden Schulartwahl durch die Eltern

Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen stellen sicher, dass Eltern bei einer von der Schulübergangsempfehlung abweichenden Schulartwahl für ihr Kind an einer Schule der empfohlenen oder der angestrebten Schulart individuell beraten werden, und

dokumentieren dies auf der Schulübergangsempfehlung. Die Teilnahme des Kindes an der Beratung wird empfohlen. Diese Beratungen erfolgen bis spätestens zum 12. März 2010.

5. Anmeldezeitraum

Die Eltern melden ihr Kind bei der Schule im Anmeldezeitraum vom 15. bis zum 26. März 2010 an (§ 4 Abs. 2 OStVO). Eine Verkürzung dieses Anmeldezeitraums ist nicht zulässig.

6. Anmelde- und Aufnahmebestätigung

Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren wird in einem gesonderten Erlass geregelt.

Schulbezeichnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 10. Juli 2009 – III 332

Die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe hat für die Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Lauenburg in Lauenburg im Einvernehmen mit der Schulkonferenz folgende Namensergänzung beschlossen:

Albinus-Gemeinschaftsschule Lauenburg
Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Lauenburg in Lauenburg

Der Schulbezeichnung wird zugestimmt und die Hinzufügung des Namens nach § 28 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes genehmigt.

Die Namensänderung tritt mit der Veröffentlichung im NBl. in Kraft.

Namensgebung des Gymnasiums mit Regionalschulteil des Schulverbandes Gettorf und Umgegend in Gettorf

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 31. Juli 2009 – III 335

Das Gymnasium mit Regionalschulteil des Schulverbandes Gettorf und Umgegend in Gettorf führt auf Antrag des Schulträgers mit Wirkung zum 1. August 2009 keinen Namen mehr. Die Schule trägt ab 1. August 2009 allein ihre Bezeichnung „Gymnasium mit Regionalschulteil des Schulverbandes Gettorf und Umgegend in Gettorf“.

Lehrpläne für die berufsbildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 1. September 2009 – III 401 – 3024

Gemäß § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes werden für die Berufsbildenden Schulen die nachstehenden Lehrpläne erlassen. Die Lehrpläne treten mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig werden die nachstehend aufgeführten Lehrpläne außer Kraft gesetzt. Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2008/09 bereits in diesem Bildungsgang befinden haben, gelten die bisherigen Lehrpläne weiter.

Neue Lehrpläne ab 01.09.2009	Lehrpläne, die für diese Schulart außer Kraft treten
Berufsfachschule III, Fachrichtung Sozialpädagogik (sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten)	Berufsfachschule III, Fachrichtung Sozialpädagogik (sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten) (Erprobungsfassung)
Berufsfachschule III, Fachrichtung Gestaltungstechnik (gestaltungstechnische Assistentinnen/Assistenten)	Berufsfachschule III, Fachrichtung Gestaltungstechnik (gestaltungstechnische Assistentinnen/Assistenten) (Erprobungsfassung)
Werker im Gartenbau	

Verzeichnis der Landesberufsschulen

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 12. August 2009 – III 414 – 3023.257.003

Anl.

In der Anlage gebe ich das neue Verzeichnis der Landesberufsschulen (Stand: 1. August 2009) bekannt. Es ersetzt das Verzeichnis der Landesberufsschulen (Stand: 1. August 2008), bekannt gegeben mit Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 15. Oktober 2008 - 3023.257.003 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 362). Dieser Erlass ist befristet bis zum 31. Juli 2010.

Verzeichnis der Landesberufsschulen in Schleswig-Holstein
Stand: 1. August 2009

a) Anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
01	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin	ab 2. Jahr	a) Berufliche Schule am Schützenpark - Technik -, Kiel b) LBS für Anlagenmechaniker	
02	Augenoptiker/ Augenoptikerin	ab 1. Jahr	a) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Lübeck b) LBS für Augenoptiker	Besonderheit: Handwerkskammer Lübeck ist Träger der Berufsschule und der LBS
03	Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin	ab 1. Jahr	a) RBZ - Eckener-Schule -, Flensburg b) LBS für Berufskraftfahrer	
04	Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin einschließlich Hochbaufacharbeiter/ Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten	ab 2. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Beton- und Stahlbetonbauer	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
05	Bootsbauer/ Bootsbauerin	ab 1. Jahr	a) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Lübeck b) LBS für Bootsbauer	Besonderheit: Handwerkskammer Lübeck ist Träger der Berufsschule und der LBS
06	Buchbinder/ Buchbinderin einschließlich Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführer im Schwerpunkt Druckweiter- und Papierverarbeitung	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für Buchbinder	b) LBS für Buchbinder Roonstr. 98 24537 Neumünster Tel.: 04321/25092-0/80 Fax: 04321/2509280
07	Buchhändler/ Buchhändlerin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Eutin b) LBS für Buchhändler	b) LBS für Buchhändler Luisenstraße 4 – 6 23714 Bad Malente Tel.: 04523/99180 Fax: 04523/991830
08	Chemikant/ Chemikantin	ab 1. Jahr	a) BBZ Dithmarschen b) LBS für Chemikanten	
09	Dachdecker/ Dachdeckerin	ab 1. Jahr	a) Emil-Possehl-Schule, Lübeck b) LBS für das Dachdeckerhandwerk in Schleswig-Holstein	a) Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein b) LBS für das Dachdeckerhandwerk in Schleswig-Holstein Am Flugplatz 4 Nr. 3 23560 Lübeck-Blankensee Tel.: 0451/5040250, Fax: 0451/5040260

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
10	Drucker/ Druckerin	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für Medien und Drucktechnik	b) LBS für Medien und Drucktechnik Roonstr. 98 24537 Neumünster Tel.: 04321/25092-0/80 Fax: 04321/2509280
11	Elektroniker/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik	ab 1. Jahr	a) BBZ Dithmarschen b) LBS für Elektroniker für Automatisierungstechnik	
12	Elektroniker/ Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik	a) Landesinnungsverband des Elektrohandwerks Schleswig-Holstein
13	Fachangestellter für Arbeitsförderung/ Fachangestellte für Arbeitsförderung	ab 1. Jahr	a) Theodor-Litt-Schule, Neumünster b) LBS für Sozialversicherungsfachangestellte und Fachangestellte für Arbeitsförderung	
14	Fachangestellter für Bäderbetriebe/ Fachangestellte für Bäderbetriebe	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für Fachangestellte für Bäderbetriebe	b) LBS für Fachangestellte für Bäderbetriebe Hansaring 177 24534 Neumünster Tel.: 04321/202634 Fax: 04321/202634

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
15	Fachkraft Agrarservice	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Fachkräfte Agrarservice	b) LBS für Fachkräfte Agrarservice Am Kamp 13 24783 Osterrönfeld Tel.: 04331/840694, Fax: 04331/840695
16	Fachkraft für Abwassertechnik	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für umwelttechnische Berufe	
17	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster a) LBS für umwelttechnische Berufe	
18	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	ab 1. Jahr	a) Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn b) LBS für Fachkräfte für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	
19	Fachkraft für Lebensmitteltechnik einschließlich Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführer im Schwerpunkt Lebensmitteltechnik	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für Fachkräfte für Lebensmitteltechnik	b) LBS für Fachkräfte für Lebensmitteltechnik Wasbeker Straße 374 24537 Neumünster Tel.: 04321/492700, Fax: 04321/60199
20	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Bad Segeberg b) LBS für Fachkräfte für Schutz und Sicherheit	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
21	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für umwelttechnische Berufe	
22	Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Konditorei	ab 1. Jahr	a) Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck b) LBS für das Konditoreigewerbe	
23	Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel b) LBS für Fahrzeuglackierer	
24	Fischwirt/Fischwirtin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Fischwirte	a) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein b) LBS für Fischwirte Am Kamp 13 24783 Osterrönfeld Tel.: 04331/840694 Fax: 04331/840695
25	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin einschließlich Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten	ab 2. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	b) LBS für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Wasbeker Straße 351 24537 Neumünster Tel.: 04321/608817 Fax: 04321/25092-99

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
26	Forstwirt/ Forstwirtin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Bad Segeberg b) Lehranstalt für Forstwirtschaft	a) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein b) Lehranstalt für Forstwirtschaft (LBS) Hamburger Str. 115 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551/959825 Fax: 04551/959840
27	Fotograf/ Fotografin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Wirtschaft, Kiel b) LBS Photo + Medien	a) Schulverein für die Landesberufsschule Photo + Medien e. V. b) LBS Photo + Medien Feldstr. 9 – 11 24105 Kiel Tel.: 0431/5797023/24 Fax: 0431/5797025
28	Fotolaborant/ Fotolaborantin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Wirtschaft, Kiel b) LBS Photo + Medien	siehe lfd. Nr. 27
29	Fotomedienlaborant/ Fotomedienlaborantin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Wirtschaft, Kiel b) LBS Photo + Medien	siehe lfd. Nr. 27
30	Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel b) LBS für Gebäudereiniger	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
31	Gestalter für visuelles Marketing/ Gestalterin für visuelles Marketing	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel b) LBS für Gestalter für visuelles Marketing	
32	Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule am Schützenpark - Technik -, Kiel b) LBS für Gießereimechaniker	
33	Glaser/ Glaserin	ab 1. Jahr	a) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Lübeck b) LBS für Glaser	Besonderheit: Handwerkskammer Lübeck ist Träger der Berufsschule und der LBS
34	Hörgeräteakustiker/ Hörgeräteakustikerin	ab 1. Jahr	a) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Lübeck b) LBS für Hörgeräteakustiker	Besonderheit: Handwerkskammer Lübeck ist Träger der Berufsschule und der LBS b) LBS für Hörgeräteakustiker Bessemerstraße 3 23562 Lübeck Tel.: 0451/5029100 Fax: 0451/5029107
35	Holzmechaniker/ Holzmechanikerin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Holzmechaniker	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
36	Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Eutin b) LBS für Immobilienkaufleute	b) LBS für Immobilienkaufleute Luisenstraße 4 – 6 23714 Bad Malente Tel.: 04523/99180 Fax: 04523/991830
37	Informationselektroniker/ Informationselektronikerin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Informationselektroniker	a) Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg b) LBS für Informationselektroniker Kieler Straße 35 24768 Rendsburg Tel.: 04331/70812-0 Fax: 04331/70812-12
38	Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin (auslaufend)	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Kälteanlagenbauer	a) Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg
39	Kanalbauer/ Kanalbauerin einschließlich Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Kanalbauarbeiten	ab 2. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Straßenbauer, Straßenwärter und Kanalbauer	a) Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
40	Karosserie- und Fahrzeugbau- mechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbau- mechanikerin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Karosserie- und Fahrzeugbau- mechaniker	a) Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg b) LBS für Karosserie- und Fahrzeugbau- mechaniker Kieler Straße 35 24768 Rendsburg Tel.: 04331/70812-0 Fax: 04331/70812-12
41	Kaufmann für Marketing- kommunikation/ Kauffrau für Marketing- kommunikation	ab 1. Jahr	a) Berufsbildungszentrum Rendsburg- Eckernförde, RBZ I, Standort Eckernförde b) LBS für Kaufleute für Marketing- kommunikation	
42	Kaufmann für Tourismus und Frei- zeit/ Kauffrau für Tourismus und Freizeit	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Eutin b) LBS für Kaufleute für Tourismus und Freizeit	b) LBS für Kaufleute für Tourismus und Freizeit Luisenstraße 4 – 6 23714 Bad Malente Tel.: 04523/99180 Fax: 04523/991830

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
43	Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel, Branche Foto, Kino, Video (auslaufend)		a) Berufliche Schule Wirtschaft, Kiel b) LBS Photo + Medien	a) Schulverein für die Landesberufsschule Photo + Medien e. V. b) LBS Photo + Medien Feldstraße 9 – 11 24105 Kiel Tel.: 0431/5797023/24 Fax: 0431/5797025
44	Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Eutin b) LBS für Kaufleute im Gesundheitswesen	b) LBS für Kaufleute im Gesundheitswesen Luisestraße 4 – 6 23714 Bad Malente Tel.: 04523/99180 Fax: 04523/991830
45	Keramiker/ Keramikerin	ab 1. Jahr	a) BBZ Dithmarschen b) LBS für Keramiker (Töpfer)	b) LBS für Keramiker (Töpfer) Waldschlößchenstr. 48 – 52 25746 Heide Tel. und Fax über BBZ Dithmarschen, Meldorf
46	Konditor/ Konditorin	ab 1. Jahr	a) Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck b) LBS für das Konditoreigewerbe	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
47	Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin, Schwerpunkt Kommunikationstechnik	ab 1. Jahr	a) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Lübeck b) LBS für Kraftfahrzeugmechatroniker, Schwerpunkt Kommunikationstechnik	Besonderheit: Handwerkskammer Lübeck ist Träger der Berufsschule und der LBS
48	Kürschner/ Kürschnerin	ab 1. Jahr	a) rbz steinburg b) LBS für das Kürschnerhandwerk	a) Landesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattler-Handwerks b) LBS für das Kürschnerhandwerk Am Markt 1 – 5 25548 Kellinghusen Tel.: 04822/378860 Fax: 04822/378861
49	Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin, Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Oldenburg b) LBS für Maler und Lackierer, Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz	
50	Maßschneider/ Maßschneiderin	ab 1. Jahr	a) rbz steinburg b) LBS für das Bekleidungs-gewerbe	a) Landesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattler-Handwerks b) LBS für das Bekleidungs-gewerbe Am Markt 1 – 5 25548 Kellinghusen Tel.: 04822/378860 Fax: 04822/378861

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
51	Mechaniker/ Mechanikerin für Karosserie- instandhaltungstechnik	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Mechaniker für Karosserie- instandhaltungstechnik	a) Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg b) LBS für Mechaniker für Karosserie- instandhaltungstechnik Kieler Straße 35 24768 Rendsburg Tel.: 04331/70812-0, Fax: 04331/70812-12
52	Mechatroniker für Kältetechnik/ Mechatronikerin für Kältetechnik	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Mechatroniker für Kältetechnik	a) Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg
53	Mediengestalter Digital und Print / Mediengestalterin Digital und Print		a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für Medien und Drucktechnik	b) LBS für Medien und Drucktechnik Roonstr. 98 24537 Neumünster Tel.: 04321/25092-0/80 Fax: 04321/2509280
54	Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel b) LBS für Medienkaufleute Digital und Print	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
55	Metallbauer/ Metallbauerin, Fachrichtung Metallgestaltung	ab 1. Jahr	a) Berufsbildungszentrum Rendsburg- Eckernförde, RBZ I, Standort Eckernförde b) LBS für Metallbauer, Fachrichtung Me- tallgestaltung	
56	Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Eutin b) LBS für Milchwirtschaftliche Laboranten	a) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein b) LBS für Milchwirtschaftliche Laboranten Luisenstraße 4 – 6 23714 Bad Malente Tel.: 04523/99180, Fax: 04523/991830
57	Modist/ Modistin	ab 1. Jahr	a) rbz steinburg b) LBS für das Bekleidungs-gewerbe	a) Landesinnungsverband des Raumaus- statter- und Sattler-Handwerks b) LBS für das Bekleidungs-gewerbe Am Markt 1 – 5 25548 Kellinghusen Tel.: 04822/378860, Fax: 04822/378861
58	Modenäher/ Modenäherin	ab 1. Jahr	a) rbz steinburg b) LBS für das Bekleidungs-gewerbe	siehe lfd. Nr. 56
59	Modeschneider/ Modeschneiderin	ab 1. Jahr	a) rbz steinburg b) LBS für das Bekleidungs-gewerbe	siehe lfd. Nr. 56

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
60	Molkereifachmann/ Molkereifachfrau einschließlich Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführer im Schwerpunkt Lebensmitteltechnik	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Eutin b) LBS für Molkereifachleute	a) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein b) LBS für Molkereifachleute Luisenstraße 4 – 6 23714 Bad Malente Tel.: 04523/99180 Fax: 04523/991830
61	Operationstechnischer Angestellter/ Operationstechnische Angestellte	ab 1. Jahr	a) BBZ Dithmarschen; Standort Heide b) LBS für Operationstechnische Angestellte	
62	Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin	ab 1. Jahr	a) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Lübeck b) LBS für Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher	Besonderheit: Handwerkskammer Lübeck ist Träger der Berufsschule und der LBS
63	Pferdewirt/ Pferdewirtin	ab 1. Jahr	a) Berufsbildungszentrum Plön b) LBS für Pferdewirte	b) LBS für Pferdewirte Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft Futterkamp 24327 Blekendorf Tel.: 04381/900936 Fax: 04381/90098

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
64	Polsterer/ Polsterin	ab 1. Jahr	a) rbz steinburg b) LBS für das Raumausstatter- und Sattlerhandwerk	a) Landesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattler-Handwerks b) LBS für das Raumausstatter- und Sattlerhandwerk Am Markt 1 – 5 25548 Kellinghusen Tel.: 04822/378860 Fax: 04822/378861
65	Polster- und Dekorationsnäher/ Polster- und Dekorationsnäherin	ab 1. Jahr	a) rbz steinburg b) LBS für das Raumausstatter- und Sattlerhandwerk	siehe lfd. Nr. 63
66	Raumausstatter/ Raumausstatterin	ab 1. Jahr	a) rbz steinburg b) LBS für das Raumausstatter- und Sattlerhandwerk	siehe lfd. Nr. 63
67	Reiseverkehrskaufmann/ Reiseverkehrskauffrau	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Eutin b) LBS für Reiseverkehrskaufleute	b) LBS für Reiseverkehrskaufleute Luisenstraße 4 – 6 23714 Bad Malente Tel.: 04523/99180 Fax: 04523/991830

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
68	Sattler/ Sattlerin	ab 1. Jahr	a) rbz steinburg b) LBS für das Raumausstatter- und Sattlerhandwerk	a) Landesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattler-Handwerks b) LBS für das Raumausstatter- und Sattlerhandwerk Am Markt 1 – 5 25548 Kellinghusen Tel.: 04822/378860 Fax: 04822/378861
69	Schiffahrtskaufmann/ Schiffahrtskauffrau	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel b) LBS für Schiffahrtskaufleute	
70	Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel b) LBS für Schilder- und Lichtreklamehersteller	
71	Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin	ab 1. Jahr	a) BBZ Dithmarschen b) LBS für Schornsteinfeger	
72	Schuhmacher/ Schuhmacherin	ab 1. Jahr	a) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Lübeck b) LBS für Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher	Besonderheit: Handwerkskammer Lübeck ist Träger der Berufsschule und der LBS

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
73	Segelmacher/ Segelmacherin	ab 1. Jahr	a) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Lübeck b) LBS für Segelmacher	Besonderheit: Handwerkskammer Lübeck ist Träger der Berufsschule und der LBS
74	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Bad Segeberg b) LBS für Fachkräfte für Schutz und Sicherheit	
75	Siebdrucker/ Siebdruckerin	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für Medien und Drucktechnik	b) LBS für Medien und Drucktechnik Roonstr. 98 24537 Neumünster Tel.: 04321/25092-0/80 Fax: 04321/2509280
76	Sozialversicherungsfachangestellter (Ersatzkassen)/ Sozialversicherungsfachangestellte (Ersatzkassen)	ab 1. Jahr	a) Theodor-Litt-Schule, Neumünster b) LBS für Sozialversicherungsfachangestellte und Fachangestellte für Arbeitsförderung	
77	Sozialversicherungsfachangestellter (gesetzliche Krankenversicherung)/ Sozialversicherungsfachangestellte (gesetzliche Krankenversicherung)	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Bad Segeberg b) LBS für Sozialversicherungsfachangestellte (gesetzliche Krankenversicherung)	a) AOK Schleswig-Holstein b) LBS für Sozialversicherungsfachangestellte (gesetzliche Krankenversicherung) Gildeweg 36 23812 Wahlstedt Tel.: 04554/90720 Fax: 04554/907248

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
78	Straßenbauer/ Straßenbauerin einschließlich Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Straßenbauarbeiten	ab 2. Jahr	a) Berufliche Schule - GTL -, Rendsburg b) LBS für Straßenbauer, Straßenwärter und Kanalbauer	a) Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg
79	Straßenwärter/ Straßenwärterin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule -GTL -, Rendsburg b) LBS für Straßenbauer, Straßenwärter und Kanalbauer	a) Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg
80	Systeminformatiker/ Systeminformatikerin	ab 2. Jahr	a) Berufliche Schule in Gaarden, Kiel b) LBS für Systeminformatiker	
81	Textilreiniger/ Textilreinigerin	ab 1. Jahr	a) Theodor-Litt-Schule, Neumünster b) LBS für Textilreiniger	
82	Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	ab 2. Jahr	a) Elly-Heuss-Knapp-Schule, Neumünster b) LBS für Tiermedizinische Fachangestellte	b) LBS für Tiermedizinische Fachangestellte Bachstraße 32 24534 Neumünster Tel.: 04321/9159310, Fax: 04321/9159320

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
83	Tierpfleger/ Tierpflegerin	ab 1. Jahr	a) Elly-Heuss-Knapp-Schule, Neumünster b) LBS für Tierpfleger	b) LBS für Tierpfleger Bachstraße 32 24534 Neumünster Tel.: 04321/9159310 Fax: 04321/9159320
84	Triale Ausbildungsgänge für Bankkaufleute und Steuerfachangestellte	ab 1. Jahr	a) BBZ Dithmarschen, Standort Heide b) LBS für Triale Ausbildungsgänge für Bankkaufleute und Steuerfachangestellte	
85	Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau	ab 1. Jahr	a) Hanse-Schule, Lübeck b) LBS für Veranstaltungskaufleute	
86	Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel b) LBS für Vermessungstechniker	
87	Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin einschließlich Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführer im Schwerpunkt Druckweiter- und Papierverarbeitung	ab 1. Jahr	a) Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn b) LBS für Verpackungsmittelmechaniker	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
88	Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung Bundesverwaltung	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Rankestraße 2, Kiel b) LBS für Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung Bundesverwaltung	
89	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin einschließlich Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführer im Schwerpunkt Metalltechnik/Kunststofftechnik	ab 2. Jahr	a) Emil-Possehl-Schule, Lübeck b) LBS für Werkzeugmechaniker	
90	Zahntechniker/ Zahntechnikerin	ab 1. Jahr	a) Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster b) LBS für Zahntechniker	a) Zahntechniker-Innung des Landes Schleswig-Holstein b) LBS für Zahntechniker Roonstr. 100 24537 Neumünster Tel.: 04321/65580 Fax: 04321/699246

b) Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 Berufsbildungsgesetz und § 42m Handwerksordnung

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr, ab dem in der LBS beschult wird	a) Öffentliche berufsbildende Schule, der die Landesberufsschule angegliedert ist b) Landesberufsschule (LBS)	a) Von der öffentlichen berufsbildenden Schule abweichender Träger der LBS b) ggf. eigene Anschrift der LBS
01	Fahrzeugpfleger/ Fahrzeugpflegerin	ab 1. Jahr	a) Berufliche Schule, Oldenburg b) LBS für Fahrzeugpfleger	
02	Werker in der Pferdewirtschaft/ Werkerin in der Pferdewirtschaft	ab 1. Jahr	a) Berufsbildungszentrum Plön b) LBS für Werker in der Pferdewirtschaft	b) LBS für Pferdewirte Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft Futterkamp 24327 Blekendorf Tel.: 04381/900936 Fax: 04381/90098

Adressen der berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein mit Landesberufsschulen in alphabetischer Reihenfolge

BBZ = Regionales BerufsBildungsZentrum Dithmarschen, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Friedrichshöfer Straße 31, 25704 Meldorf, Tel.: 04832 9030, Fax: 04832 903250

Berufliche Schule am Schützenpark – Technik –, Gellertstraße 18 A, 24114 Kiel, Tel.: 0431 1698100, Fax: 0431 1698111

Berufliche Schule des Kreises Ostholstein, Wilhelmstraße 6, 23701 Eutin, Tel.: 04521 79950, Fax: 04521 799555

Berufliche Schule des Kreises Ostholstein, Kremisdorfer Weg 31, 23758 Oldenburg/H., Tel.: 04361 9080, Fax: 04361 908118

Berufliche Schule des Kreises Segeberg, Theodor-Storm-Straße 9-11, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 9631-0, Fax: 04551 963159

Berufliche Schule in Gaarden, – Technik –, Geschwister-Scholl-Straße 9, 23143 Kiel, Tel.: 0431 799640, Fax: 0431 79964100

Berufliche Schule Rendsburg – Gewerbe, Technik, Landwirtschaft – des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Herrenstraße 30 - 32, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331 434080, Fax: 04331 26239

Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Gellertstraße 18 B, 24114 Kiel, Tel.: 0431 1698200, Fax: 0431 1698222

Berufliche Schule Wirtschaft, Rankestraße 2, 24118 Kiel, Tel.: 0431 895980, Fax: 0431 81742

Berufsbildungszentrum Plön = Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Plön, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, Heinrich-Rieper-Straße 3, 24306 Plön, Tel.: 04522 74384, Fax: 04522 1743

Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde, Regionales Berufsbildungszentrum I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Kieler Straße 30, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331 4595990, Fax: 04331 45959961

Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Wiekstraße 5, 23570 Lübeck, Tel.: 04502 887400, Fax: 04502 887407

Elly-Heuss-Knapp-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Carlstraße 53, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 251210, Fax: 04321 2512149

Emil-Possehl-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, Georg-Kerschensteiner-Straße 27, 23554 Lübeck, Tel.: 0451 1228900, Fax: 0451 1228919

Gewerbeschule – Nahrung und Gastronomie –, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, Parade 2, 23552 Lübeck, Tel.: 0451 1228964, Fax: 0451 1228966

Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, Fischstraße 8–10, 23552 Lübeck, Tel.: 0451 1228887, Fax: 0451 1228892

Meinert-Johannsen-Schule, Berufliche Schule des Kreises Pinneberg, Langeloh 4, 25337 Elmshorn, Tel.: 04121 47280, Fax: 04121 472845

rbz steinburg, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, Juliengardeweg 9, 25524 Itzehoe, Tel.: 04821 68331, Fax: 04821 68355

Regionales Berufsbildungszentrum (RBZ) Flensburg – Eckener-Schule – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Friesische Lücke 15, 24937 Flensburg, Tel.: 0461 852531, Fax: 0461 852143

Theodor-Litt-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Parkstraße 12–18, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 2653311, Fax: 04321 2653399

Walther-Lehmkuhl-Schule, Berufliche Schule der Stadt Neumünster, Roonstraße 90, 24537 Neumünster, Tel.: 04321 250920, Fax: 04321 2509299

Adressen der Träger von Landesberufsschulen in alphabetischer Reihenfolge ohne Kreise und kreisfreie Städte

AOK Schleswig-Holstein, Bildungszentrum, Gildeweg 36, 23812 Wahlstedt

Fachverband Sanitär Heizung Klima, Rendsburger Landstraße 211, 24113 Kiel

Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10–12, 23552 Lübeck

Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein, Holzkoppelweg 5, 24118 Kiel

Landesinnungsverband des Elektrohandwerks Schleswig-Holstein, Kieler Straße 35 a, 24768 Rendsburg

Landesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattler-Handwerks Schleswig-Holstein, Am Markt 1–5, 25548 Kellinghusen

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Am Kamp 15–17, 24768 Rendsburg

Schulverein für die Landesberufsschule Photo + Medien, Feldstraße 9–11, 24105 Kiel

Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg, Kieler Straße 35, 24768 Rendsburg

Zahntechniker-Innung des Landes Schleswig-Holstein, Wasbeker Straße 351, 24537 Neumünster

Verzeichnis der Bezirksfachklassen

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 12. August 2009 – III 414-3023.257.002

In der Anlage gebe ich das neue Verzeichnis der Bezirksfachklassen (Stand: 1. August 2009) bekannt. Es ersetzt das Verzeichnis der Bezirksfachklassen (Stand: 1. August 2008), bekannt gegeben mit Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 14. Oktober 2008 – III 414 – 3023.257.002 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 375).

Dieser Erlass ist befristet bis 31. Juli 2010.

Verzeichnis der Bezirksfachklassen in Schleswig-Holstein
Stand: 1. August 2009

a) Anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
01	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	ab 1. Jahr	Berufliche Schule am Schützenpark - Technik -, Kiel Berufliche Schule, Eutin	KI, PLÖ (*) OH (*), PLÖ (*) ¹
02	Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Pinneberg Berufsbildungszentrum Rendsburg- Eckernförde, RBZ I Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel Städtische Handelslehranstalt, Flensburg	HEI (*), IZ, PI, SE (*) HEI (*), NF (*), NMS (*), RD, SL (*) KI, NMS (*), PLÖ FL, NF (*), SL (*)

¹ Die Regelung gilt nur für den Fall, dass in Plön eine Fachklasse mit mindestens 15 Auszubildenden aus dem eigenen Kreis nicht zustande kommt.

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
03	Bäcker/ Bäckerin	ab 1. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HEI, IZ (*) KI, NMS, PLÖ HL, OD IZ (*), PI
04	Bauzeichner/ Bauzeichnerin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Husum Berufliche Schule - Gewerbe, Technik, Landwirtschaft -, Rendsburg Emil-Possehl-Schule, Lübeck	FL (*), HEI (*), IZ (*), NF, PI (*), SL (*) FL (*), HEI (*), IZ (*), KI, NMS, PI (*), PLÖ (*), RD, SE (*), SL (*) HL, OD, OH, PLÖ (*), RZ, SE (*)
05	Biologielaborant/ Biologielaborantin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck	IZ, KI, NMS, PLÖ, RD, SL HL, OD, OH, PI, RZ, SE

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
06	Chemielaborant/ Chemielaborantin	ab 1. Jahr	BBZ Dithmarschen Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck	HEI, FL, IZ (*), NF, RD (*), SL HL, IZ (*), KI, NMS, OD, OH, PI, PLÖ, RD (*), RZ, SE
07	Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Mölln Berufliche Schule - Gewerbe, Technik, Landwirtschaft -, Rendsburg Berufliche Schule in Gaarden, Kiel Emil-Possehl-Schule, Lübeck RBZ - Eckener-Schule -, Flensburg Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster	OD (*), RZ HEI, RD, SL (*) KI, PLÖ (*) HL, OD (*), OH FL, NF, SL (*) NMS, PLÖ (*)
08	Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme	ab 2. Jahr	Berufsbildungszentrum Rendsburg- Eckernförde, RBZ I, Standort Fischerkoppel 8, Eckernförde Berufliche Schule, Elmshorn Berufliche Schule, Husum Berufliche Schule in Gaarden, Kiel RBZ - Eckener-Schule -, Flensburg	RD, SL (*) HEI (*), IZ, OD (*), PI, SE (*) HEI (*), NF HL, KI, NMS, OD (*), OH, PLÖ, RZ, SE (*) FL, SL (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
09	Fachinformatiker/ Fachinformatikerin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule in Gaarden, Kiel Emil-Possehl-Schule, Lübeck Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn RBZ - Eckener-Schule -, Flensburg (in Zusammenarbeit mit der Städtischen Handelslehranstalt, Flensburg)	KI, NMS, PLÖ HL, OD (*), OH, RZ IZ, OD (*), PI, SE (*) FL, SL
10	Fachkraft für Lagerlogistik	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Ahrensburg Berufliche Schule, Norderstedt Friedrich-List-Schule, Lübeck Theodor-Litt-Schule, Neumünster	OD, RZ (*) PI, SE HL, OH, RZ (*) HEI, IZ, KI, NMS, PLÖ, RD
11	Fachkraft im Gastgewerbe	ab 1. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Hannah-Arendt-Schule, Flensburg Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HEI, IZ (*) KI, NMS, PLÖ, RD (*), SE (*) HL, OD, RZ, SE (*) FL, RD (*), SL IZ (*), PI, SE (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
12	Fachlagerist/ Fachlageristin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Ahrensburg Berufliche Schule, Norderstedt Friedrich-List-Schule, Lübeck Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel Theodor-Litt-Schule, Neumünster	OD, RZ (*) PI, SE HL, OH, RZ (*) KI, PLÖ (*), RD (*) NMS, PLÖ (*), RD (*)
13	Fachmann für Systemgastronomie/ Fachfrau für Systemgastronomie	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Hannah-Arendt-Schule, Flensburg Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	KI, NMS ² , PLÖ, RD HL, OD, OH, RZ, SE (*) FL, NF, SL HEI, IZ, PI, SE (*)

² Diese Regelung gilt nur für den Fall, dass in Neumünster eine Fachklasse mit mindestens 15 Auszubildenden aus der eigenen Stadt nicht zustande kommt.

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
14	Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Bäckerei	ab 1. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HEI, IZ (*) KI, NMS, PLÖ HL, OD IZ (*), PI
15	Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt: Fleischerei	ab 1. Jahr ab 2. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule - Gewerbe, Technik, Landwirtschaft -, Rendsburg Berufsbildungszentrum Plön Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn BBZ Dithmarschen Berufsbildungszentrum Plön Berufliche Schule - Gewerbe, Technik, Landwirtschaft -, Rendsburg	HEI, IZ (*) NMS (*), RD KI, NMS (*), PLÖ IZ (*), PI NF (*) OH (*) SL (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
	noch Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt: Fleischerei		Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Hannah-Arendt-Schule, Flensburg Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HL, OD, OH (*), RZ, SE (*) FL, NF (*), SL (*) SE (*)
16	Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin einschließlich Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführer im Schwerpunkt Metall- und Kunststofftechnik	ab 2. Jahr	Berufsbildungszentrum Schleswig Emil-Possehl-Schule, Lübeck Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster	FL, NF, RD (*), SL HL, OD, OH, RZ KI, NMS, PLÖ, RD (*)
17	Fleischer/ Fleischerin	ab 1. Jahr ab 2. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufsbildungszentrum Plön Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn BBZ Dithmarschen Berufsbildungszentrum Plön Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Hannah-Arendt-Schule, Flensburg Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HEI, IZ (*) KI, NMS, PLÖ IZ (*), PI NF (*), RD (*) OH (*), RD (*), SE (*) HL, OD, OH (*), RZ, SE (*) FL, NF (*), RD (*), SL SE (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
18	Florist/ Floristin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel Emil-Possehl-Schule, Lübeck Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn RBZ - Eckener-Schule, Flensburg	KI, NMS, PLÖ, RD, SE (*) HL, OD, OH, RZ, SE (*) HEI, IZ, PI, SE (*) FL, NF, SL
19	Friseur/ Friseurin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel Berufliche Schule, Eutin Berufliche Schule, Oldenburg/Holst. Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster	KI, PLÖ (*) OH (*), PLÖ (*) OH (*), PLÖ (*) NMS, PLÖ (*)
20	Gärtner/ Gärtnerin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel Berufliche Schule, Husum Berufsbildungszentrum Schleswig Emil-Possehl-Schule, Lübeck Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	KI, NMS (*), PLÖ, RD (*), SE (*) HEI (*), NF, RD (*) FL, SL HL, OD (*), OH, RZ, SE (*) HEI (*), IZ, NMS (*), OD (*), PI, RD (*), SE (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
21	Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin	ab 1. Jahr ab 2. Jahr	BBZ Dithmarschen, Standort Heide Berufliche Schule Wirtschaft, Kiel, Standort Königsweg 80, Kiel Elly-Heuss-Knapp-Schule, Neumünster Berufliche Schule Wirtschaft, Kiel, Standort Königsweg 80, Kiel Berufliche Schule, Mölln Berufsbildungszentrum Schleswig Dorothea-Schlözer Schule - Außenstelle Fischstraße -, Lübeck Elly-Heuss-Knapp-Schule, Neumünster	HEI, IZ (*) KI, PLÖ IZ (*), NMS RD (*) OD (*), RZ FL, RD (*), SL HL, OD (*), SE (*) RD (*), SE (*)
22	Hotelfachmann/ Hotelfachfrau	ab 1. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Hannah-Arendt-Schule, Flensburg Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HEI, IZ (*) KI, NMS, PLÖ, RD (*), SE (*) HL, OD, RZ, SE (*) FL, RD (*), SL IZ (*), PI, SE (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
23	Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau	ab 1. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Hannah-Arendt-Schule, Flensburg Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HEI, IZ (*) KI, NMS, PLÖ, RD (*), SE (*) HL, OD, RZ, SE (*) FL, RD (*), SL IZ (*), PI, SE (*)
24	Industrie Kaufmann/ Industrie Kauffrau	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel	KI, PLÖ
25	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin einschließlich Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführer im Schwerpunkt Metall- und Kunststofftechnik	ab 2. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule am Schützenpark - Technik -, Kiel Berufliche Schule - Gewerbe, Technik, Landwirtschaft -, Rendsburg Emil-Possehl-Schule, Lübeck RBZ - Eckener-Schule, Flensburg	HEI, NF (*) KI, PLÖ RD, SL (*) HL, OH FL, NF (*), SL (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
26	Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau	ab 1. Jahr	Hanse-Schule, Lübeck Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn Städtische Handelslehranstalt, Flensburg (in Zusammenarbeit mit dem RBZ - Eckener-Schule -, Flensburg)	HL, OD (*), OH, RZ, SE (*) KI, NMS, PLÖ IZ, OD (*), PI, SE (*) FL, SL
27	IT-System-Elektroniker/ IT-System-Elektronikerin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule in Gaarden, Kiel Emil-Possehl-Schule, Lübeck Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn RBZ - Eckener-Schule -, Flensburg (in Zusammenarbeit mit der Städtischen Handelslehranstalt, Flensburg)	KI, NMS, PLÖ HL, OD (*), OH, RZ IZ, OD (*), PI, SE (*) FL, SL
28	IT-System-Kaufmann/ IT-System-Kauffrau	ab 1. Jahr	Hanse-Schule, Lübeck Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn Städtische Handelslehranstalt, Flensburg (in Zusammenarbeit mit dem RBZ - Eckener-Schule -, Flensburg)	HL, OD (*), OH, RZ, SE (*) KI, NMS, PLÖ IZ, OD (*), PI, SE (*) FL, SL

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
29	Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte	ab 1. Jahr	Berufsbildungszentrum Schleswig	FL, HL, KI, PI, SL
30	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	ab 1. Jahr	Hanse-Schule, Lübeck Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel	HL, OD, OH, RZ, SE FL, HEI, IZ, KI, NF, NMS, PI, PLÖ, RD, SL
31	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	ab 1. Jahr	Friedrich-List-Schule, Lübeck Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel Städtische Handelslehranstalt, Flensburg	HL, OD, OH, RZ, SE (*) HEI (*), IZ, KI, NMS, PI, PLÖ, RD, SE (*) HEI (*), FL, NF, SL
32	Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen	ab 1. Jahr	Hanse-Schule, Lübeck Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel rbz steinburg Städtische Handelslehranstalt, Flensburg	HL, OD, OH, RZ, SE KI, NMS, PLÖ, RD HEI, IZ, PI FL, NF, SL

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
33	Koch/ Köchin	ab 1. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Hannah-Arendt-Schule, Flensburg Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HEI, IZ (*) KI, NMS, PLÖ, RD, SE (*) HL, OD, RZ, SE (*) FL, SL IZ (*), PI, SE (*)
34	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin	ab 3. Jahr	Berufliche Schule am Schützenpark - Technik -, Kiel Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn RBZ - Eckener-Schule, Flensburg	HL, KI, NMS, OD, OH, PLÖ, RD (*), RZ, SE (*) HEI, IZ, PI, SE (*) FL, NF, RD (*), SL
35	Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin Schwerpunkt: Nutzfahrzeugtechnik	ab 3. Jahr einvernehmlich auch schon im 1. oder 2. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule am Schützenpark - Technik -, Kiel Berufliche Schule, Pinneberg RBZ - Eckener-Schule, Flensburg Emil-Possehl-Schule, Lübeck	HEI, IZ (*), NF (*), RD (*) KI, NMS, PLÖ, RD (*), SE (*) IZ (*), OD (*), PI, SE (*) FL, NF (*), SL HL, OD (*), OH, RZ, SE (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
36	Lacklaborant/ Lacklaborantin	nur 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck	IZ, KI, NMS, PLÖ, RD, SL HL, OD, OH, PI, RZ, SE
37	Landwirt/ Landwirtin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Bad Segeberg Berufliche Schule, Mölln Berufliche Schule, Oldenburg/Holst. - Außenstelle Lensahn - Berufliche Schule - Gewerbe, Technik, Landwirtschaft -, Rendsburg rbz steinburg	OD (*), SE HL, OD (*), RZ OH, PLÖ KI, NMS, RD IZ, PI
38	Landwirtschaftlich-technischer Laborant/ Landwirtschaftlich-technische Laborantin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel	IZ, KI, NMS, PLÖ, RD, SL
39	Maurer/ Maurerin einschließlich Hochbaufacharbeiter/Hochbaufach- arbeiterin im Schwerpunkt Maurerarbeiten	ab 2. Jahr	Berufsbildungszentrum Plön	KI, PLÖ

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
40	Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik	ab 2. Jahr	Berufliche Schule, Bad Segeberg Berufliche Schule, Husum Berufliche Schule, Oldenburg/Holst Berufliche Schule - Gewerbe, Technik, Landwirtschaft - Rendsburg rbz steinburg	NMS, OD (*), PLÖ (*), SE, RZ (*) FL (*), HEI (*), NF, SL (*) HL, OD (*), OH, PLÖ (*), RZ (*) FL (*), KI, PLÖ (*), RD, SL (*) HEI (*), IZ, PI
41	Mechatroniker/ Mechatronikerin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Norderstedt RBZ - Eckener-Schule, Flensburg Emil-Possehl-Schule, Lübeck rbz steinburg Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster	PI (*), SE FL, SL (*) HL, OH IZ, PI (*) KI, NMS, PLÖ, RD, SL (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
42	Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte		Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel Berufliche Schule, Pinneberg Berufsbildungszentrum Rendsburg- Eckernförde, RBZ I Hannah-Arendt-Schule, Flensburg	KI, PLÖ PI, SE (*) RD, SL (*) FL, SL (*)
43	Metallbauer/ Metallbauerin FR Konstruktionstechnik	ab 2. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule am Schützenpark - Technik -, Kiel Berufliche Schule, Eutin Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HEI, IZ (*) KI, PLÖ (*) OH, PLÖ (*) IZ (*), PI
44	Personaldienstleistungskaufmann/ Personaldienstleistungskauffrau Die Bezirksfachklassenregelung ist befristet bis zum 31.07.2012.	ab 1. Jahr	Hanse-Schule, Lübeck Theodor-Litt -Schule, Neumünster	HL, OD, OH, RZ, SE (*) FL, HEI, IZ, KI, NF, NMS, PI, PLÖ, RD, SE (*), SL
45	Pharmakant/ Pharmakantin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck	KI, IZ, NMS, PLÖ, RD HL, OD, OH, PI, RZ, SE

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
46	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel Berufliche Schule, Husum Berufliche Schule, Pinneberg Dorothea-Schlözer Schule - Außenstelle Fischstraße -, Lübeck Elly-Heuss-Knapp-Schule, Neumünster Hannah-Arendt-Schule, Flensburg	KI, OH (*), PLÖ, RD (*) HEI (*), NF OD (*), PI, SE (*) HL, OD (*), OH (*), SE (*) HEI (*), IZ, NMS, RD (*), SE (*) FL, SL
47	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Eutin Berufliche Schule Wirtschaft, Kiel Standort Rankestraße 2, Kiel	OH, PLÖ (*) KI, PLÖ (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
48	Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau	ab 1. Jahr	BBZ Dithmarschen Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie -, Lübeck Hannah-Arendt-Schule, Flensburg Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HEI, IZ (*) KI, NMS, PLÖ, RD (*), SE (*) HL, OD, RZ, SE (*) FL, RD (*), SL IZ (*), PI, SE (*)
49	Servicefachkraft für Dialogmarketing	ab 1. Jahr	Hanse-Schule, Lübeck Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel	HL, OD, OH, RZ, SE FL, HEI, IZ, KI, NF, NMS, PI, PLÖ, RD, SL
50	Sportfachmann/ Sportfachfrau	1. und 2. Jahr	Berufsbildungszentrum Schleswig rbz steinburg	FL, HEI (*), HL (*), KI, NF, NMS (*), OH, PLÖ, RD (*), SE (*), SL HEI (*), HL (*), IZ, NMS (*), OD, PI, RD (*), RZ, SE (*)
51	Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau	ab 1. Jahr	Berufsbildungszentrum Schleswig rbz steinburg	FL, HEI (*), HL (*), KI, NF, NMS (*), OH, PLÖ, RD (*), SE (*), SL HEI (*), HL (*), IZ, NMS (*), OD, PI, RD (*), RZ, SE (*)

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
52	Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Eutin Berufliche Schule, Norderstedt Berufliche Schule Wirtschaft, Kiel Standort Rankestraße 2, Kiel Hanse-Schule, Lübeck	OH, PLÖ (*) OD (*), SE (*) KI, PLÖ (*) HL, OD (*), RZ, SE (*)
53	Systemelektroniker/ Systemelektronikerin		Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	IZ, KI, OD, PI, SE

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
54	Tankwart/ Tankwartin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Pinneberg Emil-Possehl-Schule, Lübeck Berufliche Schule Wirtschaft, Standort Gellertstraße 18 D, Kiel RBZ - Eckener-Schule -, Flensburg Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster	HEI, IZ, PI, SE (*) HL, OD, OH, RZ, SE (*) KI, PLÖ, RD (*) FL, NF, SL NMS, RD (*)
55	Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin Fachrichtungen: -Maschinen - und Anlagen- technik -Stahl- und Metallbautechnik ³ Fachrichtung: - Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik ³	ab 1. Jahr	Emil-Possehl-Schule, Lübeck RBZ - Eckener-Schule -, Flensburg rbz steinburg Berufliche Schule am Schützenpark - Technik -, Kiel Berufliche Schule - Gewerbe, Technik, Landwirtschaft -, Rendsburg	HL, OD, OH, RZ, SE (*) FL, SL HEI, IZ, PI, SE (*) KI, NMS, PLÖ, RD KI, NMS, PLÖ, RD

³ Auszubildende aus dem Einzugsbereich der Schulstandorte Kiel und Rendsburg mit einer anderen Fachrichtung können zwischen einer Beschulung in Kiel oder Rendsburg wählen.

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
56	Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	nur 1. Jahr	Berufliche Schule, Pinneberg Dorothea-Schlözer Schule - Außenstelle Fischstraße -, Lübeck Elly-Heuss-Knapp-Schule, Neumünster	HEI, IZ (*), NF, PI HL, OD, OH, RZ FL, IZ (*), KI, NMS, PLÖ, RD, SE, SL
57	Tischler/ Tischlerin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel Berufliche Schule, Eutin Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster	KI, PLÖ (*) OH (*), PLÖ (*) NMS, PLÖ (*)
58	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik einschließlich Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführer im Schwerpunkt Metall- und Kunststofftechnik	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Norderstedt Emil-Possehl-Schule, Lübeck	FL, HEI, IZ, KI, NF, NMS, OD (*), PI, RD, SE, SL HL, OD (*), OH, PLÖ, RZ
59	Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Kommunalverwaltung	ab 1. Jahr	Berufsbildungszentrum Rendsburg- Eckernförde, RBZ I,	NMS, RD

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungs- jahr, ab dem in der BFKI beschult wird	Berufsschule	Einzugsbereich
60	Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Pinneberg Berufsbildungszentrum Rendsburg- Eckernförde, RBZ I, Hannah-Arendt-Schule, Flensburg	PI, SE (*) RD, SL (*) FL, SL (*)
61	Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin einschließlich Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführer im Schwerpunkt Metall- und Kunststofftechnik	ab 2. Jahr	Berufliche Schule am Schützenpark - Technik -, Kiel Emil-Possehl-Schule, Lübeck Walther-Lehmkuhl-Schule, Neumünster	FL (*), KI, PLÖ (*), RD (*), SL (*) HL, OH FL (*), HEI, NF, NMS, PLÖ (*), RD (*), SL (*)
62	Zimmerer/ Zimmerin einschließlich Ausbauarbeiter/Ausbaufach- arbeiterin im Schwerpunkt Zimmerarbeiten	ab 2. Jahr	Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 B, Kiel	KI, PLÖ

b) Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 Berufsbildungsgesetz und § 42m Handwerksordnung (Werker- und Helferberufe)

lfd. Nr.	Ausbildungsregelung	ab	Berufsschule	Einzugsbereich
01	Bäckerwerker/ Bäckerwerkerin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Oldenburg/Holst. Meinert-Johannsen-Schule, Elmshorn	HL, OH IZ, PI, SE
02	Bau- und Metallmaler/ Bau- und Metallmalerin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Oldenburg/Holst.	KI, OD, OH, SE
03	Beikoch/ Beiköchin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Oldenburg/Holst. Elly-Heuss-Knapp-Schule, Neumünster	HL, OD (*), OH, RZ HEI, IZ, KI, NMS, OD (*), PI, PLÖ, RD, SE
04	Helfer/Helferin im Gastgewerbe	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Oldenburg/Holst.	HL, OH, RZ
05	Helfer/Helferin im Trockenbau	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Oldenburg/Holst.	HL, OD, OH, PI, RZ
06	Holzbearbeiter/ Holzbearbeiterin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Oldenburg/Holst.	HL, OD, OH
07	Metallbearbeiter/ Metallbearbeiterin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Oldenburg/Holst.	KI, OD, OH, SE

lfd. Nr.	Ausbildungsregelung	ab	Berufsschule	Einzugsbereich
08	Verkaufshelfer/ Verkaufshelferin	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Oldenburg/Holst.	HL, OD, OH
09	Werker/Werkerin im Gartenbau	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Oldenburg/Holst. Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Standort Gellertstraße 18 C, Kiel	OD (*), OH, RZ KI, NMS (*), PLÖ (*), RD
10	Werker/Werkerin in der Landwirtschaft	ab 1. Jahr	Berufliche Schule, Husum Berufliche Schule, Oldenburg/Holst. - Außenstelle Timmendorfer Strand -	FL, HEI, IZ, KI (*), NMS, NF, PI, PLÖ (*), RD, SL HL, KI (*), OD, OH, PLÖ (*), RZ, SE,

Adressen der berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein mit Bezirksfachklassen in alphabetischer Reihenfolge

BBZ = Regionales BerufsBildungsZentrum Dithmarschen, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Friedrichshöfer Straße 31, 25704 Meldorf, Tel.: 04832 9030, Fax: 04832 903250

Berufliche Schule am Schützenpark – Technik –, Gellertstraße 18 A, 24114 Kiel, Tel.: 0431 1698100, Fax: 0431 1698111

Berufliche Schule des Kreises Herzogtum Lauenburg, Kerschensteinerstraße 2, 23879 Mölln, Tel.: 04542 85790, Fax: 04542 857944

Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland, Herzog-Adolf-Straße 3, 25813 Husum, Tel.: 04841 89950, Fax: 04841 899525

Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland, Uhlebüller Straße 15, 25899 Niebüll, Tel.: 04661 930110, Fax: 04661 930199

Berufliche Schule des Kreises Ostholstein, Wilhelmstraße 6, 23701 Eutin, Tel.: 04521 79950, Fax: 04521 799555

Berufliche Schule des Kreises Ostholstein, Kremisdorfer Weg 31, 23758 Oldenburg in Holstein, Tel.: 04361 9080, Fax: 04361 908118

Berufliche Schule des Kreises Pinneberg, Bahnhofstraße 6 b, 25421 Pinneberg, Tel.: 04101 843400, Fax: 04101 84340700

Berufliche Schule des Kreises Segeberg, Theodor-Storm-Straße 9–11, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 9631-0, Fax: 04551 963159

Berufliche Schule des Kreises Segeberg, Moorbekstraße 17, 22846 Norderstedt, Tel.: 040 522030, Fax: 040 52203255

Berufliche Schule des Kreises Stormarn, Hermann-Löns-Straße 38, 22926 Ahrensburg, Tel.: 04102 67830, Fax: 04102 678331

Berufliche Schule in Gaarden – Technik –, Geschwister-Scholl-Straße 9, 24143 Kiel, Tel.: 0431 799640, Fax: 0431 79964100

Berufliche Schule Rendsburg – Gewerbe, Technik, Landwirtschaft – des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Herrenstraße 30–32, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331 434080, Fax: 04331 26239

Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, Gellertstraße 18 B, 24114 Kiel, Tel.: 0431 1698200, Fax: 0431 1698222

Berufliche Schule Wirtschaft, Rankestraße 2, 24118 Kiel, Tel.: 0431 895980, Fax: 0431 81742

Berufsbildungszentrum Plön = Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Plön, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, Heinrich-Rieper-Straße 3, 24306 Plön, Tel.: 04522 74384, Fax: 04522 1743

Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde, Regionales Berufsbildungszentrum I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Kieler Straße 30, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331 4595990, Fax: 04331 45959961

Berufsbildungszentrum Schleswig, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, Flensburger Straße 19 b, 24837 Schleswig, Tel.: 04621 96600, Fax: 04621 9660901

Dorothea-Schlözer-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, Jerusalemsberg 1–3, 23568 Lübeck, Tel.: 0451 1228860, Fax: 0451 1228868

Elly-Heuss-Knapp-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Carlstraße 53, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 251210, Fax: 04321 2512149

Emil-Possehl-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, Georg-Kerschensteiner-Straße 27, 23554 Lübeck, Tel.: 0451 1228900, Fax: 0451 1228919

Friedrich-List-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck – Wirtschaft –, Georg-Kerschensteiner-Straße 29, 23554 Lübeck, Tel.: 0451 1228935, Fax: 0451 1228912

Gewerbeschule – Nahrung und Gastronomie –, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, Parade 2, 23552 Lübeck, Tel.: 0451 1228964, Fax: 0451 1228966

Hannah-Arendt-Schule, Berufliche Schule der Stadt Flensburg, Friesische Lücke 17, 24937 Flensburg, Tel.: 0461 851600, Fax: 0461 851650

Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, Fischstraße 8–10, 23552 Lübeck, Tel.: 0451 1228887, Fax: 0451 1228892

Meinert-Johannsen-Schule, Berufliche Schule des Kreises Pinneberg, Langeloh 4, 25337 Elmshorn, Tel.: 04121 47280, Fax: 04121 472845

Regionales Berufsbildungszentrum (RBZ) Flensburg – Eckener-Schule –, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Friesische Lücke 15, 24937 Flensburg, Tel.: 0461 852531, Fax: 0461 852143

rbz steinburg, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, Juliengardeweg 9, 25524 Itzehoe, Tel.: 04821 68331, Fax: 04821 68355

Städtische Handelslehranstalt, Berufliche Schule der Stadt Flensburg, Marienallee 5, 24937 Flensburg, Tel.: 0461 852530, Fax: 0461 852253

Theodor-Litt-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Parkstraße 12–18, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 2653311, Fax: 04321 2653399

Walther-Lehmkuhl-Schule, Berufliche Schule der Stadt Neumünster, Roonstraße 90, 24537 Neumünster, Tel.: 04321 250920, Fax: 04321 25092 99

Abkürzungsverzeichnis

- FL Stadt Flensburg
- HEI Kreis Dithmarschen
- HL Hansestadt Lübeck
- IZ Kreis Steinburg
- KI Landeshauptstadt Kiel
- NF Kreis Nordfriesland
- NMS Stadt Neumünster
- OD Kreis Stormarn
- OH Kreis Ostholstein
- PI Kreis Pinneberg
- PLÖ Kreis Plön
- RD Kreis Rendsburg-Eckernförde
- RZ Kreis Herzogtum Lauenburg
- SE Kreis Segeberg
- SL Kreis Schleswig-Flensburg
- (*) Auszubildende aus diesem Kreis oder dieser kreisfreien Stadt können im Einvernehmen mit dem ausbildenden Betrieb nach verkehrstechnischen Überlegungen einen der angegebenen Schulstandorte auswählen.

Stundentafeln der Fachklassen für die Ausbildungsberufe Chemielaborant/ Chemielaborantin sowie Biologielaborant/ Biologielaborantin

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 21. Juli 2009 – III 413 – 3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen, dass in den Fachklassen für die Ausbildungsberufe Chemielaborant/Chemielaborantin sowie Biologielaborant/Biologielaborantin ab sofort die nachstehenden Stundentafeln anzuwenden sind.

Gleichzeitig werden die bisherigen Stundentafeln für diese Ausbildungsberufe aufgehoben.

Anl.

A 1 Berufsschule - Fachklassen für Auszubildende
A 1.7 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

	A 1.7				
Stundentafel		1.8.2005			
Berufsbildende Schulen					
Ausbildungsberuf					
Chemielaborant/ Chemielaborantin (IH)					
<u>Berufsbezogene Lernbereiche</u>					
Verfahrenstechnik				420	
Erkennen von Stoffen				240	
Präparatives Arbeiten				220	
Analytik				140	
Wahlpflichtbereich				120	
<u>Berufsübergreifender Lernbereich</u>					
Wirtschaft/Politik				280	
Kommunikation				90	
Englisch ¹⁾				90	
Sport/Gesundheitsförderung				80	
Religionsgespräch				2)	
				1.680	
					Unterrichtsstunden bezogen auf die 3,5-jährige Berufsausbildung

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.
²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Chemielaborant/ Chemielaborantin		Lernfeldzuordnung			
Lernbereich	Verfahrenstechnik	Ausbildungsjahr			
		1. Jahr	2. Jahr	3. und 4. Jahr ¹	Stunden
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
12	Produktionsprozesse überwatchen			(60)	
13	Werkstoffeigenschaften bestimmen			(60)	
14	Mikroorganismen identifizieren und nutzen			(60)	
16	Umweltbezogene Arbeitstechniken anwenden			(60)	
17	Immunologische und diagnostische Arbeiten durchführen			(60)	
18	Biotechnische und zellkulturtechnische Arbeiten durchführen			(80)	
19	Beschichtungsstoffe herstellen und prüfen			(80)	
20	Elektrotechnische Arbeiten durchführen			(80)	
Summe Stunden		--	--	--	--

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Lernbereich	Analytik	Ausbildungsjahr			
		1. Jahr	2. Jahr	3. und 4. Jahr ¹	Stunden
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
7	Volumetrische und gravimetrische Analysen durchführen		80		
8	Chromatographische Analysen durchführen		60		
9	Spektroskopische Analysen durchführen			(80)	
10	Strukturaufklärung organischer Verbindungen durchführen			(80)	
15	Stoffe elektrochemisch untersuchen			(60)	
Summe Stunden		--	140		
Stunden insgesamt		320	280	420	

1

Aus den Lernfeldern 9 bis 20 des 3. und 4. Ausbildungsjahres sind entsprechend den in der betrieblichen Ausbildung festgelegten Wahlqualifikationseinheiten Lernfelder mit einem Gesamtstundenumfang von 420 Unterrichtsstunden auszuwählen und zu unterrichten.

Lernbereich	Erkennen von Stoffen	Ausbildungsjahr			
		1. Jahr	2. Jahr	3. und 4. Jahr	Stunden
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
1	Vereinigen von Stoffen	80			
2	Trennen von Stoffsystemen	80			
3	Struktur und Eigenschaften von Stoffen untersuchen	40			
4	Stoffe fotometrisch und chromatographisch untersuchen	40			
Summe Stunden		240	--	--	--

Lernbereich	Präparatives Arbeiten	Ausbildungsjahr			
		1. Jahr	2. Jahr	3. und 4. Jahr ¹	Stunden
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
5	Präparative Arbeiten durchführen	80			
6a	Präparate unterschiedlicher Stoffklassen synthetisieren		100		
6b	Aromatische Präparate synthetisieren		40		
11	Synthesetechniken anwenden			(80)	
Summe Stunden		80	140		

A 1 Berufsschule - Fachklassen für Auszubildende
A 1.7 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

Stundentafel	A 1.7
Berufsbildende Schulen	1.8.2000

Ausbildungsberuf

**Biologielaborant/
Biologielaborantin (IH)**

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3,5-jährige Berufsausbildung
Berufsbezogene Lernbereiche	
Untersuchung biologischer Systeme	400
Erkennen von Stoffen	240
Diagnostische Arbeiten	200
In-vitro-Kulturtechniken	180
Wahlpflichtbereich	120
Berufsübergreifender Lernbereich	
Wirtschaft/Politik	280
Kommunikation	90
Englisch ¹⁾	90
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	2)
	1.680

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.
²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis Biologielaborant/Biologielaborantin

Biologielaborant/ Biologielaborantin						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Untersuchung biologischer Systeme			Ausbildungsjahr		
	Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. und 4. Jahr Stunden	
	6	Biochemische und molekularbiologische Arbeiten durchführen		100		
	7	Zoologische und pharmakologische Arbeiten durchführen		120		
	9	Botanische und phytomedizinische Arbeiten durchführen			80	
	10	Pharmakologische, toxikologische und pharmakokinetische Arbeiten durchführen			100	
		Summe Stunden	--	220		180
Lernbereich	Erkennen von Stoffen			Ausbildungsjahr		
	Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. und 4. Jahr Stunden	
	1	Vereinigen von Stoffen	80			
	2	Trennen von Stoffsystemen	80			
	3	Struktur und Eigenschaften von Stoffen untersuchen	40			
	4	Stoffe fotometrisch und chromatographisch untersuchen	40			
		Summe Stunden	240	--	--	--
Lernbereich	Diagnostische Arbeiten			Ausbildungsjahr		
	Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. und 4. Jahr Stunden	
	8	Hämatologische und histologische Arbeiten durchführen		60		
	12	Immunologische, biochemische und diagnostische Arbeiten durchführen			60	
	13	Molekularbiologische Arbeiten durchführen			80	
		Summe Stunden	--	60		140

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis Biologielaborant/Biologielaborantin

Lernbereich Lernfeld Nr.	In-vitro-Kulturtechniken Bezeichnung des Lernfeldes	Ausbildungsjahr			
		1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. und 4. Jahr Stunden	
5	Mikrobiologische und zellkulturtechnische Arbeiten durchführen	80			
11	Mikrobiologische, biotechnische und zellkulturtechnische Arbeiten durchführen			100	
Summe Stunden		80	--	100	100
Stunden insgesamt		320	280	420	

Stundentafel für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 Berufsfachschulverordnung, Fachrichtung Chemie

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 20. Juli 2009 – III 411 – 3023.410.01

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen:

- In der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 Berufsfachschulverordnung, Fachrichtung Chemie, ist für den Ausbildungsgang „chemisch-technische Assistentin“ oder „chemisch-technischer Assistent“ mit Wirkung vom 1. August 2008 die als Anlage beigefügte Stundentafel anzuwenden. Gleichzeitig wird die bisherige Stundentafel aufgehoben.
- In der zweiten Jahrgangsstufe der Berufsfachschule werden in den Herbstferien und in den Wochen danach im Unterricht vorzubereitende Praxiswochen im Umfang von vier Wochen in Einrichtungen des Berufsfeldes Chemietechnik durchgeführt.
- Die Praxiswochen nach Nummer 2 werden von Lehrkräften, die den Unterricht in den berufsbezogenen Fächern erteilen, begleitet. Die Praxiswochen sind ein Fach der Stundentafel und als solches zu benoten.
- Bei den Praxiswochen nach Nummer 2 handelt es sich um Schulveranstaltungen.
- Zur Differenzierung in den berufsbezogenen Lernbereichen sind zusätzliche Lehrerwochenstunden wie folgt vorzusehen: Bei einer Klassengröße von 12 bis einschließlich 24 Schülerinnen und Schülern bis zu 12 Stunden.

Anl.

B.3 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 3 BFSVO Typ III

Stundentafel Berufsbildende Schulen	B.3 1.8.2008
--	-----------------

Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 3 BFSVO (Typ III) Fachrichtung: Chemie chemisch-technischer Assistent/ chemisch-technische Assistentin	Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung
Berufsbezogene Lernbereiche Chemische Analytik Praktikum für Chemische Analytik Umwelt- und Lebensmittelanalytik Organische Chemie Praktikum für Organisch-präparative Chemie Physikalische Chemie und Instrumentelle Analytik Praktikum für Physikalische Chemie und Instrumentelle Analytik Technische Mathematik Informationsverarbeitung Praxiswochen ¹	240 400 160 160 160 320 320 360 160 120 160
Berufsübergreifende Lernbereich Englisch Deutsch/Kommunikation Wirtschaft/Politik Sport Religion oder Philosophie	160 160 160 80 80
	3.040

¹ Die Stundenzahl ist auf ein vierwöchiges hauptberufliches Praktikum bezogen

(Nichtamtliche Bekanntmachung – Die Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl.) Nummer 12 vom 16. Juli 2009 auf Seite 382 verkündet. Der nachstehende Abdruck ist eine nichtamtliche Bekanntmachung und mit der Veröffentlichung im GVOBl. identisch.)

**Landesverordnung
über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II – APO Lehrkräfte II)**

Vom 22. Juni 2009

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-159

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die §§ 1 bis 34 sowie 36 und 37; aufgrund des § 25 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit dem Innenministerium die §§ 35 und 37:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahl
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Abschnitt II

Ausbildung

- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung
- § 9 Ausbildung durch die Schule
- § 10 Ausbildung durch das IQSH
- § 11 Ausbildungsberatung
- § 12 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)
- § 13 Hausarbeit
- § 14 Dienstliche Beurteilung
- § 15 Schriftlicher Test
- § 16 Vorzeitiges Ende der Ausbildung

Abschnitt III

Zweite Staatsprüfung

- § 17 Zweck der Zweiten Staatsprüfung
- § 18 Terminplan
- § 19 Meldung zur Prüfung
- § 20 Zulassung zur Prüfung
- § 21 Prüfungskommission
- § 22 Prüfung
- § 23 Anwesenheit anderer Personen
- § 24 Verhinderung, Versäumnis
- § 25 Pflichtwidrigkeiten
- § 26 Bewertung der Leistungen
- § 27 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 28 Bestehen der Prüfung
- § 29 Niederschrift
- § 30 Prüfungszeugnis
- § 31 Wiederholung der Prüfung
- § 32 Prüfungsakten

Abschnitt IV

**Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen
und Fachlehrer
an Berufsbildenden Schulen**

- § 33 Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer
- § 34 Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Abschnitt V

Schlussvorschriften

- § 35 Änderung der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung
- § 36 Besondere Formvorschriften
- § 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Vorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Einstellungsvoraussetzungen nach der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung (SH.LLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. S. 487), erfüllt.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der bekannt gegebenen Fristen an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. das Schulabschlusszeugnis oder die Hochschulzugangsberechtigung,
5. Zeugnisse über Lehramtsprüfungen oder andere als Einstellungsvoraussetzung anerkannte Prüfungsleistungen gemäß SH.LLVO; bis zum Einstellungstermin sind die entsprechenden Nachweise gegebenenfalls zu vervollständigen,

6. der Nachweis, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zu sein,
7. ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde,
8. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
9. gegebenenfalls Bescheinigungen über abgeleiteten Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,
10. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,
11. gegebenenfalls eine Erklärung über die gewünschten Fächer während der Ausbildung.

Mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums können einzelne Nachweise noch bis zur Einstellung nachgereicht werden.

§ 3

Auswahl

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 16. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 169).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den anstehenden Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden können, erhalten einen entsprechenden Bescheid.

§ 4

Rechtsstellung

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung in der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und der Grund- und Hauptschullehrer „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“, in der Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer „Realschullehreranwärterin“ oder „Realschullehreranwärter“, in der Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer „Sonderschullehreranwärterin“ oder „Sonderschullehreranwärter“ und in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Für in Teilzeit ausgebildete Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verlängert sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst 24 Monate

1. in den Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer, wenn er vor dem 1. Februar 2011 aufgenommen wurde, und

2. in den Laufbahnen der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sowie der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen, wenn er vor dem 1. Februar 2013 aufgenommen wurde.

Schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile, die im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterabschlusses mit 300 Leistungspunkten absolviert wurden, werden mit sechs Monaten auf den 24-monatigen Vorbereitungsdienst nach Satz 1 angerechnet.

(3) Für die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gilt § 12 Abs. 3 bis 6 SH.LLVO.

(4) In den Fällen des § 31 wird der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 ist bei einer vorzeitigen Zulassung zur Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von bis zu sechs Monaten möglich.

§ 6

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf von 18 Monaten oder der Verlängerungszeit nach § 5 Abs. 4,

2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist,

3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 spätestens nach Ablauf von zweieinhalb Jahren und in den Fällen des § 5 Abs. 2 spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutz-

verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93), und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93), werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet.

Abschnitt II Ausbildung

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt Laufbahnbezogen. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Ausbildungsstandards zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst soll dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Ausbildungsstandards werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium erlassen. Die Überprüfung der Ausbildungsstandards und deren Umsetzung obliegen der Schulaufsicht.

§ 8

Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfolgt

1. durch die Ausbildungsschule nach Absatz 2,
2. durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH).

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Ausbildungsschule zugewiesen, in der die Laufbahn, für die sie ausgebildet werden, vertreten ist. In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 9

Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und teilt sie den Ausbildungslehrkräften zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im

Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 14 und 21 Abs. 1 Nr. 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,
6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen in der Ausbildungsschule nach § 8 Abs. 2 fachbezogen und im Zusammenwirken der Fächer wie folgt eingesetzt werden:

1. für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 als auch in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,
2. für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer in beiden Fächern sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,
3. für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien in beiden Fächern sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 als auch in der gymnasialen Oberstufe,
4. für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer in mindestens zwei der sonderpädagogischen Arbeitsbereichen, in denen sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtungen befinden,
5. für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtswochenstunden pro Ausbildungshalbjahr.

(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

§ 10

Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung durch das IQSH erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards und umfasst 360 Zeitstunden. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen. Mindestens 240 Zeitstunden entfallen auf Pflichtmodule, die sich in der Regel zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht verteilen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 4) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der oder dem Schulartbeauftragten weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teil.

(2) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrerlaufbahnen der allgemein bildenden Schularten
 - a) Veranstaltungen in den zwei Fächern, unter Einbeziehung von integrierten Fächern; im Fach Musik der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien Veranstaltungen in den zwei Schwerpunkten des Faches, wenn Musik das einzige Fach ist,
 - b) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht;
2. in der Ausbildung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer
 - a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,
 - b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein muss;

3. in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen

- a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,
- b) Veranstaltungen im Fach,
- c) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(4) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

§ 11

Ausbildungsberatung

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH führen Unterrichtsbesuche und Beratungen in den Ausbildungsschulen durch:

1. in den Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien drei Beratungen im ersten Fach und drei Beratungen im zweiten Fach;
2. in der Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer eine Beratung im ersten Fach und eine Beratung im zweiten Fach sowie zwei Beratungen in der ersten Fachrichtung und zwei Beratungen in der zweiten Fachrichtung;
3. in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung.

§ 12

Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie eine Auflistung der am IQSH wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 10 enthält. Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Modulen (§ 10 Abs. 1). Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

§ 13

Hausarbeit

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen Unterrichtspraxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Modulen (§ 10 Abs. 1) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Hiervon kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 14

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule sowie über deren Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 15

Schriftlicher Test

(1) Zu Fragen des Schul- und Dienstrechts legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen schriftlichen Test ab. Der Test wird vom IQSH durchge-

führt und benotet. Das IQSH teilt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Bewertung mit.

(2) Der schriftliche Test und dessen Benotung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 16

Vorzeitiges Ende der Ausbildung

(1) Kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach spätestens zwei Schulhalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei dem für Bildung zuständigen Ministerium einen Antrag auf Entlassung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus dem Beamtenverhältnis. § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), bleibt unberührt.

(2) Dem Antrag ist eine dienstliche Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend § 14 beizufügen.

Abschnitt III

Zweite Staatsprüfung

§ 17

Zweck der Zweiten Staatsprüfung

(1) In der Zweiten Staatsprüfung (Prüfung) wird festgestellt, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllen kann. Die spezifischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Ausbildungsschulart bilden dabei einen Schwerpunkt.

(2) Wer die Prüfung besteht, erwirbt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für die Laufbahn, in der sie oder er ausgebildet worden ist.

§ 18

Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

§ 19

Meldung zur Prüfung

(1) Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei dem für Bildung zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Modulen (§ 10 Abs. 1),
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst der entspre-

chenden Laufbahn bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,

4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 ist eine vorzeitige Meldung und Zulassung zur Prüfung auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst möglich, wenn

1. zwei Drittel des Mindestumfangs der Ausbildungsstunden nach § 10 Abs. 1 unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 5 Abs. 3 erbracht worden sind,
2. die Hausarbeit mit „sehr gut“ oder „gut“ benotet ist und
3. eine dienstliche Beurteilung der Schulleitung die Note „sehr gut“ oder „gut“ vorsieht.

§ 20

Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn

1. der Mindestumfang der Ausbildung durch das IQSH nach § 10 Abs. 1 unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nicht mehr erbracht werden kann,
2. die Hausarbeit oder der schriftliche Test mit „ungenügend“ bewertet worden ist oder
3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Prüfung wiederholen (§ 31); dabei sind Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen.

§ 21

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium abgenommen. Es setzt zu diesem Zweck eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder grundsätzlich die Befähigung für die entsprechende Laufbahn haben müssen oder Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte sind.

Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;
2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehr-

befähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen;

3. die Leiterin oder der Leiter der Kooperationschule, sofern an zwei kooperierenden Schulen ausgebildet wird;
4. die Schulaufsicht oder die oder der Schularbeauftragte des IQSH für die jeweilige Laufbahn, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht;
5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer oder in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann;
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, soweit das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion betroffen ist.

Im Fall der Nummer 4 übernimmt die Schulaufsicht oder die oder der Schularbeauftragte den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von dem für Bildung zuständigen Ministerium bestimmt.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.

§ 22

Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Ausbildungsdokumentation (§ 12) ein; diese wird zu den Prüfungsakten genommen. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 9 Abs. 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht

der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sind die Unterrichtsstunden im Fach Musik in beiden Schwerpunkten des Faches zu halten, wenn dies das einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 präsentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Zielsetzungen, Methoden und Ergebnisse ihrer Hausarbeit. Hierfür stehen 30 Minuten zur Verfügung. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil unabhängig von der Benotung der Hausarbeit.

(5) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 30 bis 45 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden.

§ 23

Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des für Bildung zuständigen Ministeriums,
2. des IQSH,

3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes,

4. des Landesausschusses für Berufsbildung bei Prüfungen an berufsbildenden Schulen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die die Prüfung in der gleichen Laufbahn ablegen wollen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 24

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr oder von ihm nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 19, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzulegende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgeannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das für Bildung zuständige Ministerium und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission

§ 25

Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das für Bildung zu-

ständige Ministerium nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 26

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 27

Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Hausarbeit (20 %)
2. Dienstliche Beurteilung (25 %)
3. Schriftlicher Test (5 %)
4. Erste Unterrichtsstunde (15 %)
5. Zweite Unterrichtsstunde (15 %)
6. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %)
7. Präsentation und Reflexion der Hausarbeit (10 %)

(2) Nach dem Prüfungsgespräch über die Ausbilddokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag (§ 22 Abs. 5) setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnote fest. Die aus den Prüfungsteilen errechnete Note wird unter Berücksich-

tigung des Prüfungsgesprächs bestätigt oder um 0,3 erhöht oder vermindert.

§ 28

Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 27 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Zweite Staatsprüfung wie folgt auszuweisen:

„mit Auszeichnung bestanden“ (0,7 – 1,4),

„gut bestanden“ (1,5 – 2,4),

„befriedigend bestanden“ (2,5 – 3,4),

„bestanden“ (3,5 – 4,4),

„nicht bestanden“ (4,5 – 6,0).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 29

Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrerin oder des Lehrers im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 30

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 28) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3) oder wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 25), wird sie grundsätzlich zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen.

§ 32

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei dem für Bildung zuständigen Ministerium geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt IV

Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen

§ 33

Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 1 bis 16 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.
2. § 5 Abs. 2 und 5 findet keine Anwendung.
3. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die von dem für Bildung zuständigen Ministerium definierten Ausbildungsstandards maßgebend.
4. Abweichend von § 9 Abs. 4 Nr. 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden.
5. Abweichend von § 10 Abs. 2 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden.
6. Die Hausarbeit nach § 13 ist in der Fachrichtung anzufertigen.

§ 34

Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 16 bis 32 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.

2. Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche Fachpraxis und Praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 35

Änderung der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung¹⁾

1. § 12 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

Mit Ausnahme der Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10 dauert der Vorbereitungsdienst abweichend von Satz 1 24 Monate

- a) in den Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer, wenn er vor dem 1. Februar 2011 aufgenommen wurde, und
- b) in den Laufbahnen der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sowie der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen, wenn er vor dem 1. Februar 2013 aufgenommen wurde.

Der 24-monatige Vorbereitungsdienst nach Satz 2 kann um bis zu sechs Monate nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 19 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) verkürzt werden.“

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, sofern der sich aus den Absätzen 3 bis 5 ergebende Anrechnungszeitraum überschritten wird. Er ist um sechs Monate zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat und ei-

¹⁾ Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 30. Januar 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-7

ne Wiederholung zulässig ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um sechs Monate verlängert werden, wenn die Leistungen der Beamtin oder des Beamten die Anforderungen noch nicht erfüllen und der Antrag spätestens drei Monate vor der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung gestellt wird. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 LBG in Teilzeit abgeleistet, verlängert er sich entsprechend.“

2. § 17 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen oder Grund- und Hauptschullehrer kann auch eingestellt werden, wer über einen entsprechenden Hochschulabschluss eines Masterstudienganges verfügt. Darüber hinaus kann eingestellt werden, wer nach einem Bachelorabschluss und aus einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte nachweist.“

3. § 19 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Realschullehrerinnen oder Realschullehrer kann auch eingestellt werden, wer über einen entsprechenden Hochschulabschluss eines Masterstudienganges verfügt. Darüber hinaus kann eingestellt werden, wer nach einem Bachelorabschluss und

aus einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte nachweist.“

§ 36

Besondere Formvorschriften

Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung sowie Prüfungsarbeiten oder Teile davon in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

§ 37

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2009 aufgenommen haben, ist die nach Absatz 2 außer Kraft getretene Verordnung weiter anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2013 abgeschlossen wird.

(4) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2009 aufgenommen haben und die Ausbildung bis zum 31. Januar 2013 nicht abschließen, werden bereits erbrachte Leistungen und bestandene Prüfungsteile mit der Maßgabe anerkannt, dass die zwei bestandenen Hausarbeiten mit insgesamt 20 % in die Prüfungsnote eingehen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2009

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-141

(Nichtamtliche Bekanntmachung – Die Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl.) Nummer 12 vom 16. Juli 2009 auf Seite 392 verkündet. Der nachstehende Abdruck ist eine nichtamtliche Bekanntmachung und mit der Veröffentlichung im GVOBl. identisch.)

Landesverordnung über die Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule (Studienqualifikationsverordnung – StuQuaVO –)

Vom 26. Juni 2009

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-8

Aufgrund des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

§ 1

Allgemeine Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch

1. das Abiturzeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Gymnasiums oder eines Abendgymnasiums in Schleswig-Holstein,
2. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule in Schleswig-Holstein mit nachgewiesenen Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache,
3. das Zeugnis über eine bestandene Nichtschülerprüfung in einer unter Nummer 1 oder 2 genannten Schulart.

§ 2

Fachgebundene Hochschulreife

Die fachgebundene Hochschulreife wird nachgewiesen durch

1. ein Zeugnis nach § 1,
2. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule in Schleswig-Holstein,
3. ein Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg für Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Allgemeine Fachhochschulreife

Die allgemeine Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch

1. ein Zeugnis nach § 1,
2. ein Abschlusszeugnis nach § 2 Nr. 2,
3. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule in Schleswig-Holstein,

4. das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil), das an einer unter § 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen erworben wurde, in Verbindung mit dem Nachweis über eine fachpraktische Vorbildung,

5. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule in Schleswig-Holstein jeweils mit dem Vermerk über den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife,

6. das Zeugnis über eine bestandene Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in Verbindung mit dem Nachweis über eine fachpraktische Vorbildung,

7. das Zeugnis über eine bestandene Nichtschülerprüfung in einer unter Nummer 3 genannten Schulart,

8. das Zeugnis über eine bestandene Nichtschülerprüfung in einer unter Nummer 5 genannten Schulart jeweils mit dem Vermerk über den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife.

§ 4

Hochschulzugangsberechtigungen aus dem Inland

(1) Eine fachgebundene Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die außerhalb des Landes Schleswig-Holstein in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen gelten im gleichen Umfang in Schleswig-Holstein.

§ 5

Hochschulzugangsberechtigungen aus dem Ausland und der ehemaligen DDR

(1) Zum Studium ist auch berechtigt, wer eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung als gleichwertig festgestellte ausländische Bildung sowie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Die staatlichen Universitäten und ihnen gleichgestellten staatlichen Hochschulen sowie die staatlichen Fachhochschulen entscheiden im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren, ob ausländische Bildungsnachweise zum Studi-

um in Schleswig-Holstein berechtigen. Die Entscheidung ist auf den angestrebten Studiengang zu beschränken. Das Recht des für Bildung zuständigen Ministeriums, über die Gleichstellung ausländischer Bildungsnachweise mit deutschen Schulzeugnissen zu entscheiden, bleibt hiervon unberührt.

(3) Hochschulzugangsberechtigungen, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden, gelten als Nachweis der Hochschulreife, wenn sie durch das für Bildung zuständige Ministerium entsprechend anerkannt wurden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2009

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-88

Anträge und Bewerbungen für das Schuljahr 2010/11

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 8. September 2009 – III 138 / III 139 – 0331.0-3 –

Alle Lehrkräfte, die zum Schuljahr 2010/11

- eine Ermäßigung oder Erhöhung ihrer Unterrichtsverpflichtung (Teilzeitbeschäftigung, auch in Form eines Sabbatjahres) oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. deren Beendigung,
- eine Versetzung aus persönlichen Gründen an eine andere Schule des Landes Schleswig-Holstein (Versetzungswünsche für das Schuljahr 2009/10, denen nicht entsprochen werden konnte, müssen wiederholt werden),
- eine Versetzung im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Ländertauschverfahren),
- eine Freigabeerklärung für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren in anderen Bundesländern,
- die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 36 LBG,
- die Entlassung oder Kündigung

beantragen wollen, werden zur Vorbereitung der Personalplanung gebeten, diese Anträge bis spätestens zum

15. November 2009 (Eingang im MBF)

auf dem Dienstwege einzureichen. Um eine verlässliche Planung und Unterrichtsversorgung sicherzustellen, wird darum gebeten, Anträge auf Altersteilzeitbeschäftigung (Schwerbehinderte im Beamtenverhältnis sowie Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis) ebenfalls zum genannten Termin einzureichen. Spätestens müssen diese Anträge mindestens drei Monate vor Beginn der Altersteilzeit gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Altersteilzeitbeschäftigung für Schwerbehinderte im Beamtenverhältnis nach derzeitiger Rechtslage vor dem 1. Januar 2013 beginnen muss.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Studienqualifikationsverordnung vom 6. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 659)*, zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.101), außer Kraft.

Im Rahmen der „Dezentralisierung von Verantwortung im Schulbereich“ sowie „Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“ gelten die Regelungen dieser Erlasse mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Schule zu stellen sind.

Erst- und Wiederholungsbewerbungen für den allgemein bildenden Schuldienst und Förderzentren (Punkt 3.1) sind an das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein zu richten, es sei denn, es handelt sich um eine Bewerbung auf eine im Rahmen der Dezentralisierung ausgeschriebene Stelle. Erst- und Wiederholungsbewerbungen für den berufsbildenden Schuldienst (Punkt 3.2) sind an die Schulen zu richten.

Anträge, die nach den in diesem Erlass gesetzten Fristen eingehen, können nur noch in besonders begründeten, schriftlich darzulegenden Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

1 Versetzungen

Über Versetzungsanträge von Lehrkräften der berufsbildenden Schulen entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter im Einvernehmen mit den aufnehmenden Schulen innerhalb der Schulart.

Einvernehmliche Versetzungen von Lehrkräften der Gymnasien und Gesamtschulen werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern bis zur verwaltungsmäßigen Umsetzung vorbereitet.

Für die Lehrkräfte der übrigen Schularten und bei schulartübergreifenden Versetzungen gilt:

Über Anträge auf kreisinterne Versetzung im Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Regional-, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren entscheiden die Schulämter, soweit es sich nicht um schulartübergreifende Versetzungen handelt.

Über Versetzungsanträge von Lehrkräften dieser Schularten in einen anderen Kreis oder an eine andere Schulart entscheidet das Ministerium für Bildung

und Frauen des Landes Schleswig-Holstein.
Zu Versetzungsanträgen werden zunächst Zwischenbescheide erteilt.

2 Ländertausch

Mit dem Beschluss vom 10.05.2001 hat die KMK ein Bewerbungsverfahren und Auswahlverfahren sowie ein Einigungsverfahren (Lehreraustauschverfahren) beschlossen.

2.1 Im Bewerbungsverfahren und Auswahlverfahren können im Schuldienst befindliche Lehrkräfte an Bewerbungsverfahren in anderen Bundesländern teilnehmen. Dabei sind sie verpflichtet, ihrer Bewerbung eine Erklärung über die Freigabe seitens ihrer Dienststelle beizufügen.

Freigabeerklärungen sollen so großzügig wie möglich unter Beachtung dienstlicher Interessen erteilt werden. Die Länder sind übereingekommen, eine Freigabeerklärung in der Regel nicht später als zwei Jahre nach der Erstantragstellung auf Freigabe zu erteilen. Die Freigabeerklärung ist auf dem Dienstweg bis zum 15. November 2009 formlos zu beantragen. Freigabeerklärungen aus einem späteren aktuellen Anlass müssen schnellstmöglich beantragt werden. Die Freigabe wird bis zum 31. Mai 2010 bzgl. der Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes befristet.

Die Übernahme erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn. Der Wechsel in ein anderes Bundesland zum 1. Februar eines Jahres ist nur in Ausnahmesituationen im Rahmen des Bewerbungsverfahren möglich.

2.2 Im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Lehrkräfteaustauschverfahren) können Lehrkräfte insbesondere aus sozialen Gründen, z.B. zur Familienzusammenführung, einen Antrag auf Übernahme in ein anderes Bundesland stellen.

Das Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Lehrkräfteaustauschverfahren) stellt neben dem vorrangigen Bewerbungsverfahren eine zusätzliche Möglichkeit zum Wechsel in ein anderes Bundesland dar.

Die Übernahme im Tauschverfahren nach Schleswig-Holstein bzw. der Tausch in ein anderes Bundesland erfolgt grundsätzlich zum 1. August eines Jahres. Anträge auf Versetzung in ein anderes Bundesland zum Schuljahresbeginn 2010/11 sind bis zum 15. November 2009 vorzulegen.

Der Versetzungsantrag kann im Internet unter www.bildung.schleswig-holstein.de (Service/Formulare) abgerufen werden.

3 Bewerbungen für den Schuldienst

3.1 Bewerbungen für den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren

3.1.1 Für die Einstellung zum Schuljahresbeginn gilt für Erstbewerberinnen und Erstbewerber die Bewerbungsfrist bis zum 31. März 2010.

Für Erstbewerberinnen und Erstbewerber (außer berufsbildende Schulen, siehe 3.2), die zum 31. Januar 2010 ihre Ausbildung beenden, gilt der 15. November 2009 als Bewerbungsschlussstermin für die Einstellung zum Beginn des 2. Schulhalbjahres. Das Zeugnis über die II. Staatsprüfung kann gegebenenfalls nachgereicht werden.

Bewerbungen, die erst nach Ablauf des Bewerbungstermins eingehen, werden soweit möglich noch bei den anstehenden Personalentscheidungen berücksichtigt.

3.1.2 Die Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber für den Schuldienst (außer berufsbildende Schulen, siehe 3.2) müssen bis zum 15. November 2009 formlos schriftlich unter Angabe der Bewerbernummer erklären, dass sie ihre Bewerbung aufrechterhalten. Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen (z.B. Wohnortwechsel, gewünschter Unterrichtseinsatz) sind hierbei anzuzeigen.

3.1.3 Alle Erst- und Wiederholungsbewerberinnen und -bewerber für allgemein bildende Schulen und Förderzentren, die sich im Ministerium für Bildung und Frauen bewerben, erhalten eine Eingangsbestätigung.

3.1.4 Im Rahmen der „Dezentralisierung von Verantwortung im Schulbereich“ erfolgen in den Kreisen/kreisfreien Städten für die jeweiligen Schularten gesonderte Stellenausschreibungen im Internet unter www.bildung.schleswig-holstein.de (Stellenmarkt Schule/Stellen im Schuldienst) ab April 2010.

3.2 Bewerbungen für den berufsbildenden Schuldienst Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbildenden Schuldienst bewerben sich direkt auf Stellenausschreibungen der berufsbildenden Schulen, die im Internet sowohl unter www.bildung.schleswig-holstein.de (Stellenmarkt Schule/Stellen im Schuldienst) als auch auf den Homepages der Schulen veröffentlicht werden. Die Bewerbungstermine sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen. Initiativbewerbungen sind möglich.

4 Vorbereitungsdienst

Beginn des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst

– zum 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. August (Bewerbungsschlussstermin: 1. April des entsprechenden Kalenderjahres)

– zum 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar (Bewerbungsschlussstermin: 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres),

die Termine für den Dienstantritt in der Schule werden durch die Schulaufsicht festgelegt. Die Termine für die Einführungsveranstaltungen des IQSH werden vom IQSH mitgeteilt.

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag in Teilzeit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 2 LBG durchgeführt werden. Ein Wechsel des Beschäftigungsumfangs im Verlauf der Ausbildung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Bewerbungssachbearbeitung im Ministerium. Weitere Informationen sind unter www.bildung.schleswig-holstein.de (Stellenmarkt Schule/Einstellung in den Vorbereitungsdienst) einsehbar.

5 Quereinstieg

Wenn keine Laufbahnbewerberinnen oder -bewerber (mit 1. Staatsexamen) für den Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen, können Interessentinnen und Interessenten mit universitärem Abschluss (Diplom,

Magister oder Master) oder mit dem Abschluss einer gleichgestellten Hochschule (nicht Fachhochschulabschlüsse) in einen zweijährigen Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Einstellung von Quereinsteigern nur in einzelnen Schularten (zuletzt an berufsbildenden Schulen) und hier nur in bestimmten Fächern bzw. Fachrichtungen möglich.

6 Seiteneinstieg

Bewerberinnen und Bewerber ohne Staatsexamina, aber mit universitärem Abschluss (Diplom, Magister oder Master) oder mit dem Abschluss einer gleichgestellten Hochschule (nicht Fachhochschulabschlüsse) in einem dringend benötigten Fach oder in einer dringend benötigten Fachrichtung und mit anschließender mehrjähriger fachlich einschlägiger Berufserfahrung können in eine in der Regel zweijährige berufs begleitende Qualifikationsphase gemäß Erlass „Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein“ vom 23. Juni 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. 2008 S. 253) eingestellt werden.

Diese Qualifizierungsphase kann auf Antrag auch in Form einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Dauer der Qualifizierungsphase.

Die aktuell benötigten Fächer bzw. Fachrichtungen für Quereinsteigerinnen und -einsteiger sowie Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger sind zusammen mit weiteren Informationen zum Bewerbungsverfahren im Internet unter www.bildung.schleswig-holstein.de (Stellenmarkt Schule/ Quer- und Seiteneinstieg) abrufbar.

7 Information beurlaubter und abgeordneter Lehrkräfte

Alle Schulleiterinnen und Schulleiter setzen die aus ihren Kollegien beurlaubten und abgeordneten Lehrkräfte über die Regelungen dieses Erlasses umgehend in Kenntnis, um ihnen eine fristgerechte Antragstellung zu ermöglichen.

8 Anträge

Die Antragstellung muss mit den hierfür vorgesehenen Vordrucken erfolgen. Die aktuellen Vordrucke können aus dem Internet unter www.bildung.schleswig-holstein.de (Service/ Formulare) abgerufen werden.

In Vertretung
Jost de Jager
Staatssekretär

Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 8. September 2009 – III 138 / III 139 – 0331.0-1

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 3 LBG wird bestimmt:

1. Lehrkräften im Beamtenverhältnis wird nach § 61 Abs. 1 Satz 2 LBG die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in der Weise geboten, dass sie je nach Antrag für die Dauer von
 - 1.1 zwei Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der Dienstbezüge eingehen und hierbei ein Jahr vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
 - 1.2 drei Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit zwei Drittel der Dienstbezüge eingehen und hierbei zwei Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
 - 1.3 vier Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit drei Viertel der Dienstbezüge eingehen und hierbei drei Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
 - 1.4 fünf Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit vier Fünftel der Dienstbezüge eingehen und hierbei vier Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
 - 1.5 sechs Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit fünf Sechstel der Dienstbezüge eingehen und hierbei fünf Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
 - 1.6 sieben Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit sechs Siebtel der Dienstbezüge eingehen und hierbei sechs Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden.Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte gelten die o.g. Teilzeitmodelle sinngemäß. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung während des gesamten Bewilligungszeitraumes einschließlich der Freistellungsphase darf jedoch die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nicht unterschreiten. Das Freistellungsjahr liegt jeweils am Ende des Antragszeitraumes. Während der Laufzeit eines bewilligten Sabbatjahrmodells ist eine Änderung der Pflichtstundenzahl oder ein Wechsel in ein anderes Modell nicht möglich. Ist eine Fortsetzung des bewilligten Modells nicht zumutbar, wird dieses vorzeitig beendet.
2. Zur Antragstellung ist das beiliegende Formblatt (Anlage) zu verwenden. Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres kann jeweils zum 1. August eines Jahres begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann ein Beginn des Sabbatjahres zum 1. Februar eines Jahres bewilligt werden. Die Anträge sind jeweils innerhalb der generell für Teilzeitanträge geltenden Termine zu stellen.
3. Die Teilnahme am Sabbatjahr kann nur dann bewilligt werden, wenn das Freistellungsjahr vor dem Eintritt in den Ruhestand endet.
4. Beihilfen werden für den gesamten Zeitraum, also einschließlich des Freistellungsjahres, gewährt.
5. Bei Antritt einer Elternzeit wird die Teilnahme am Sabbatjahr für den beantragten Zeitraum grundsätzlich unterbrochen. Nach Rückkehr wird die Teilnahme am Sabbatjahr entsprechend dem bewilligten Modell fortgesetzt.

Anl.

6. Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Sabbatjahr besteht ein Anspruch auf Nachzahlung der bis dahin nicht ausgezahlten Bezüge.
Fälle vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Sabbatjahr sind neben den in Ziffer 1 im letzten Absatz genannten Fällen grundsätzlich solche, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen (§ 21 BeamtStG). Im Falle der Versetzung in ein anderes Bundesland (Ländertausch) wird die Teilnahme am Sabbatjahr ebenfalls vorzeitig beendet.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 5. Oktober 1999 – III 146 – 0331.0-1 – (Sabbatjahr) außer Kraft.

In Vertretung
Jost de Jager
Staatssekretär

Sabbatjahrrreglung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Name, Vorname _____ Schule _____
 Personal-Nr. _____ Privatschrift mit Telefon-Nr. _____
 auf dem Dienstweg an das _____
 Stellungnahme: Schule und Schulamt _____

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Erlass über das Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis vom 8. September 2009 (NBl. MBF Schl.-H. S. 277) - Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 LBG

Hiermit beantrage ich eine Teilzeitbeschäftigung nach dem o.a. Erlass.

Beginn der gewünschten Teilzeitbeschäftigung

- Schuljahresbeginn (1. August) _____
- 1. Februar _____ (nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, bitte Begründung auf gesondertem Bogen beifügen)

Dauer der gewünschten Teilzeitbeschäftigung

- zwei Jahre mit 1/2 der Dienstbezüge davon ein Jahr Voll-/Teilzeitbeschäftigung; anschließend ein Jahr Freistellung
- drei Jahre mit 2/3 der Dienstbezüge davon zwei Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung
- vier Jahre mit 3/4 der Dienstbezüge davon drei Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung
- fünf Jahre mit 4/5 der Dienstbezüge davon vier Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung
- sechs Jahre mit 5/6 der Dienstbezüge davon fünf Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung
- sieben Jahre mit 6/7 der Dienstbezüge davon sechs Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung

Höhe der gewünschten - zu unterrichtenden - Pflichtwochenstundenzahl

Die Besoldung richtet sich dabei nach dem gewählten Sabbatjahr-Modell.

- Beibehaltung der bisherigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl
- Ermäßigung um _____ Stunden - also von derzeit _____ Stunden auf _____ Stunden (Pflichtwochenstunden)
- Erhöhung um _____ Stunden - also von derzeit _____ Stunden auf _____ Stunden (Pflichtwochenstunden)

Die durchschnittliche Pflichtstundenzahl während des Bewilligungszeitraumes darf nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl betragen.

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 LBG in Form eines Sabbatjahres ist für Lehrkräfte, die Leitungs- und Funktionsstellen innehaben, möglich, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Während des Freistellungszeitraumes werden die unteilbaren Aufgaben von den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahrgenommen, es sei denn, die Schulaufsicht trifft eine andere Regelung. Bei Funktionsstellen ohne Stellvertretung können diese Aufgaben anderen Lehrkräften übertragen werden.

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich grundsätzlich die anfallenden teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben (wie z.B. Schulverwaltungsaufgaben, Elternbetreuung, Wandertage, Schulfeste, Betreuung von Betriebspraktika usw.) ohne besondere Vergütung mit zu übernehmen habe. Die nichtteilbaren Aufgaben der Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sind ohne besondere Vergütung oder Entlastung im vollen Umfang wahrzunehmen.

Ich erkläre, dass ich während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten verzichte und dass ich entgeltliche Tätigkeiten nach § 72 Abs. 1 LBG nur in dem Umfang ausüben werde, wie ich sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Mir ist bekannt, dass sich der Ruhegehaltsatz auch bei dem hier vorliegenden Modell der Teilzeitbeschäftigung vermindert.

Den Erlass über das Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis vom 8. September 2009 (NBl. MBF Schl.-H. S. 277) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

**Hinweise
zum Antrag Teilzeit im „Sabbatjahrmodell“**

1. Was ist das Sabbatjahr?

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase. Das Freistellungsjahr wird über einen längeren Zeitraum „angespart“, in dem in den ersten Jahren die Arbeitsleistung bei anteilig gekürzten Bezügen erbracht wird. Am Ende liegt dann die beschäftigungs-freie Zeit unter Fortzahlung der gekürzten Bezüge.

2. Mit welchen Varianten ist das Sabbatjahr möglich?

- 2 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (2 Jahre mit 1/2 der Bezüge)
- 3 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (3 Jahre mit 2/3 der Bezüge)
- 4 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (4 Jahre mit 3/4 der Bezüge)
- 5 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (5 Jahre mit 4/5 der Bezüge)
- 6 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (6 Jahre mit 5/6 der Bezüge)
- 7 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (7 Jahre mit 6/7 der Bezüge)

Wenn Sie bereits teilzeitbeschäftigt sind, gelten diese Modelle sinngemäß. Beamtete Lehrkräfte müssen jedoch beachten, dass der Umfang der Teilzeitbeschäftigung während des gesamten Bewilligungszeitraumes einschließlich der Freistellungsphase die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nicht überschreiten darf. Möglicherweise kommen für Sie daher nicht alle Modelle in Frage.

3. Wer kann die Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres beanspruchen? Wer kann die Teilnahme am Sabbatjahr beantragen?

Die Teilnahme am Sabbatjahr kann nur dann bewilligt werden, wenn das Freistellungsjahr vor dem Eintritt in den Ruhestand endet. Der Bewilligung dürfen keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern werden die unteilbaren Aufgaben der jeweiligen Funktion während des Freistellungsjahres von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahrgenommen, sofern die Schulaufsicht keine andere Regelung trifft. Sofern möglich, können Teile auch anderen Lehrkräften übertragen werden. Bei Funktionsstellen ohne Stellvertretung können die Aufgaben der Funktion im Einvernehmen auch anderen Lehrkräften übertragen werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder stehen.

4. Veränderung oder vorzeitige Beendigung des Sabbatjahres

Ihre Entscheidung für ein Modell ist bindend. Während der Laufzeit eines bewilligten Sabbatjahrmodells ist eine Änderung der Pflichtstundenzahl oder der Wechsel in ein anderes Modell nicht möglich.

Wenn Ihnen die Fortsetzung des bewilligten Modells nicht zumutbar ist, wird die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig beendet. Sie haben dann Anspruch auf Nachzahlung der entsprechenden Bezüge für den Zeitraum, in dem Sie bei geminderten Bezügen beschäftigt waren.

Bei der späteren Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von beamteten Lehrkräften wird dies entsprechend berücksichtigt.

Auch die Inanspruchnahme von Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge beendet grundsätzlich das Sabbatjahr.

Beispiele weiterer Beendigungsgründe (keine abschließende Aufzählung):

- Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit
- Begrenzte Dienstfähigkeit oder teilweise Erwerbsminderung
- Antragsruhestand
- Beendigung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses

Arbeitsunfähigkeiten sind sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase anzuzeigen.

Besonderer Hinweis für tariflich beschäftigte Lehrkräfte:

Eine während der Arbeitsphase (Anspruchphase) eintretende Arbeitsunfähigkeit, die die jeweilige Entgeltfortzahlungspflicht überschreitet, hat Auswirkungen auf die individuelle Gestaltung des Sabbatjahrmodells.

5. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

a) Besoldung und Entgelt
 Besoldung und Entgelt werden während des Gesamtzeitraumes (2, 3, 4, 5, 6, 7 Jahre) anteilig verringert (auf 1/2, 2/3, 3/4, 4/5, 5/6, 6/7). Der Stufenaufstieg ist durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt. Durch das Sabbatjahr als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung werden Wartezeiten für Beförderungen nicht verlängert. Infolge des progressiven Einkommenssteuertarifs sind Ihre Netto-Einkommensverluste – abhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuerklasse – geringer als die Bruttoeinbußen.
 Eine Nachzahlung im Falle der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme am Sabbatjahr (siehe oben) ist steuerpflichtig. Das Finanzverwaltungssamt zieht hierbei die entsprechende Lohnsteuer ab. Bezieht sich die Nachzahlung auf einen Tätigkeitszeitraum von mehr als 12 Monaten, kann eine Minderung nach dem Einkommenssteuergesetz in Betracht kommen.

b) Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung wird Ihnen während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.

c) Beihilfen für Beamtinnen und Beamte
 Beihilfen werden beamteten Lehrkräften für den gesamten Zeitraum, also einschließlich des Freistellungsjahres gewährt.

d) Sozialversicherung (Tariflich Beschäftigte)

Nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wird das Freistellungsjahr einer Beschäftigung mit Arbeitsentgelt gleichgesetzt. Das Beschäftigungsverhältnis besteht somit fort. Damit besteht auch in der Freizeiphase Krankenversicherungschutz. Bei Beschäftigten, die vor Inanspruchnahme des Sabbatjahres wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, kann von dem Tag an Krankenversicherungspflicht eintreten, von dem an das geringere Arbeitsentgelt gezahlt wird. Auf die Möglichkeit, abhängig vom jeweiligen Einzelfall einen Antrag auf Befreiung im Sinne von § 8 SGB V zu stellen, wird hingewiesen.

In der Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung des Gesamtzeitraumes des Sabbatjahres keine Besonderheiten. Es besteht durchgehend Rentenversicherungspflicht.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommens. Da eine Teilzeitbeschäftigung zu einer anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, wirkt sich dies rentenmindernd aus.

Für die Arbeitslosenversicherung gilt dasselbe wie für die Rentenversicherung. In der Pflegeversicherung bleibt die Versicherungspflicht unberührt.

Zusatzversorgung für tarifliche Beschäftigte (VBL)

Für die Gesamtversorgung durch die VBL gilt nach der VBL-Satzung entsprechendes wie für die Rentenversicherung. Dabei wird der Vom-Hundert-Satz der Gesamtversorgung entsprechend den Regelungen bei Teilzeitbeschäftigung herabgesetzt. Es wird ggf. empfohlen, über die finanziellen Auswirkungen dieser besonderen Form der Teilzeitvereinbarung eine Auskunft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder einzuholen.

e) Versorgung (Beamtinnen und Beamte)

Auch bei Beamtinnen und Beamten kann sich wie bei jeder Form der Teilzeitbeschäftigung der Ruhegehaltsatz vermindern.

In diesen Hinweisen kann nicht auf alle rechtlichen Aspekte und Besonderheiten des Einzelfalls eingegangen werden. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und -bearbeiter zu Verfügung.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Altersteilzeit für schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 8. September 2009 – III 138 / III 139 – 0331.0-2 –

Aufgrund von § 63 LBG wird bestimmt:

§ 1 Schwerbehinderte Lehrkräfte

(1) Schwerbehinderten Lehrkräften mit Dienstbezügen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vom Hundert beträgt, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der bisherigen Pflichtstundenzahl bewilligt werden, wenn

1. die Lehrkraft das 55. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2013 beginnt und
3. bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit).

Ist der Durchschnitt der Pflichtstundenzahl der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als die derzeitige Pflichtstundenzahl, ist der Durchschnittswert zu Grunde zu legen. Dabei wird der Durchschnittswert gegebenenfalls auf die nächste halbe bzw. volle Pflichtstunde gerundet. Bei begrenzt dienstfähigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten (§ 27 Beamtenstatusgesetz) ist die herabgesetzte Arbeitszeit bzw. Pflichtstundenzahl zu Grunde zu legen. Die Altersteilzeit kann nur im Blockmodell abgeleistet werden (§ 61 Abs. 1 Satz 6 LBG).

(2) Die Altersteilzeitbeschäftigung ist von ihrer zeitlichen Lage her so zu beantragen, dass die Freistellungsphase am 1. August oder 1. Februar eines Jahres beginnt und volle Schulhalbjahre oder -jahre beträgt. Dabei umfasst die Arbeitsphase 60 % und die Freistellungsphase 40 % der Gesamtdauer der Altersteilzeitbeschäftigung. Die Altersteilzeitbeschäftigung muss mindestens drei Monate vor Beginn unter verbindlicher Festlegung auf den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes erfolgen.

§ 2 Sonstige Lehrkräfte

Aufgrund des § 63 Abs. 1 Satz 5 LBG wird bestimmt, dass die Lehrkräfte im Beamtenverhältnis, die keine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert aufweisen, von den Regelungen über die Altersteilzeit nach § 63 LBG ausgenommen sind.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Altersteilzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis“ vom 7. Oktober 2004 – III 173 – 0331.0-2 (NBI. MBWFK. Schl.-H. - S - S. 287) außer Kraft.

In Vertretung
Jost de Jager
Staatssekretär

Arbeitszeitregelung für Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 16. Juli 2009 – III 42 – 3353.03

1. Für die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH sind die jeweils geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst maßgebend.
Vom 1. August 2006 ab gilt für die Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein eine Wochenarbeitszeit von 41 Zeitstunden (rund 1.790 Zeitstunden pro Jahr).
Sofern die zu erbringende Arbeitszeit nicht über eine Stempelkarte nachgewiesen wird, gilt die geforderte Arbeitszeit durch den Nachweis von 25,5 Arbeitseinheiten, jeweils bezogen auf ein Schulhalbjahr, als erbracht.
Schwerbehinderte Studienleiterinnen und Studienleiter im Sinne des § 2 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch sind von der Arbeitszeiterhöhung ausgenommen; sie haben 25,0 Arbeitseinheiten je Schulhalbjahr nachzuweisen. Darüber hinaus gelten für schwerbehinderte Studienleiterinnen und Studienleiter die für entsprechende Lehrkräfte geltenden Ermäßigungstatbestände des Pflichtstundenerlasses.
2. Für die von den Studienleiterinnen und Studienleitern wahrzunehmenden Tätigkeiten gelten folgende Zeitansätze (einschließlich einer Fahrzeitpauschale bei den unter 2.1 bis 2.3 genannten Tätigkeiten); ihnen sind folgenden Arbeitseinheiten zugeordnet:

	Tätigkeiten	Zeitan-satz	AE
2.1	2.1.1 halbtägige Veranstaltung in Aus-, Fort- und Weiterbildung	jeweils 13 Zeitstunden	jeweils 0,37 AE
	bei einfacher Fahrstrecke von mehr als 80 km	14 Zeitstunden	0,40 AE
	2.1.2 ganztägige Veranstaltung in Aus-, Fort- und Weiterbildung	jeweils 23 Zeitstunden	jeweils 0,66 AE
	bei einfacher Fahrstrecke von mehr als 80 km	24 Zeitstunden	0,69 AE
2.2	Ausbildungsberatung	jeweils 6,5 Zeitstunden	jeweils 0,19 AE
	bei einfacher Fahrstrecke von mehr als 80 km	7,5 Zeitstunden	0,22 AE
2.3	2.3.1 Hausarbeit gemäß OVP 2004 (einschließlich von zwei Unterrichtsbesuchen)	jeweils 21 Zeitstunden	jeweils 0,60 AE
	bei einfacher Fahrstrecke von mehr als 80 km	23 Zeitstunden	0,66 AE
	2.3.2 Hausarbeit gemäß APO II 2009	jeweils 14 Zeitstunden	jeweils 0,40 AE

2.4	Zweite Staatsprüfung bei einfacher Fahrstrecke von mehr als 80 km	jeweils 14 Zeitstunden 15 Zeitstunden	jeweils 0,40 AE 0,43 AE
2.5	Unterricht	1 U-Stunde	1 AE
2.6	zugewiesene Aufgaben (z.B. Bildungsstandards, Vergleichsarbeiten, EVIT, Landesfachberatung, Veröffentlichungen)	Einzelfallregelung auf der Grundlage, dass eine Arbeitseinheit pro Halbjahr 35 Zeitstunden pro Halbjahr umfasst	
2.6	Dienstbesprechungen, Mitarbeit in Arbeitskreisen, Fachberatung im Einzelfall, eigene Fortbildung und dergleichen	pauschale Anrechnung ohne Einzelnachweis im Umfang von 3 AE	

3. Bis zu 3 AE können übertragen werden; sie sind jeweils innerhalb der nächsten drei Halbjahre auszugleichen.
4. Notwendige Einzelfallentscheidungen trifft das IQSH in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der unter 2. aufgeführten Regelungen. Es legt zudem die für die Umsetzung der Arbeitszeitbestimmungen erforderlichen Nachweis- und Genehmigungsverfahren fest.
5. Die Arbeitszeitregelung tritt zum 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die „Arbeitszeitregelung für die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH“ (Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen - III 42 -3353.03 vom 10. Oktober 2006).

Kiel, den 16. Juli 2009
Dr. Gabriele Romig

Teilnahme von Ausbildungslehrkräften an Unterrichtsstunden anlässlich der Zweiten Staatsprüfung

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 17. Juli 2009 – III 403 – 3330.9

Der Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 15. Juni 2006 - III 40 - tritt mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Kiel, den 17. Juli 2009
Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann
Staatssekretär des Ministeriums für Bildung und Frauen

Hinweis auf eine Änderung des Schulgesetzes

Durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wie folgt geändert:

In § 117 Absatz 4 wird die Zahl „105“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Bismarckschule	Elmshorn	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Kooperation mit der Wirtschaft und außerschulischen Partnern, schulinter- ne Fortbildung und Weiterentwicklung der Medienarbeit an der Schule	A 15	Aufgabenübertra- gung zum 1. Febru- ar 2010. Auf die Erpro- bungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig- Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.2 Gymnasium Kaltenkirchen	Kaltenkirchen	Siehe Aufgaben- beschreibung NBI. 7/1998 S. 266 Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe	A 15	Aufgabenübertra- gung sofort. Auf die Erpro- bungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig- Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.3 Ostseegymnasium	Timmendorfer Strand	siehe Aufgabenbe- schreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe siehe Aufgabenbe- schreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266	A 15	Aufgabenübertra- gung zum 1. Febru- ar 2010. Auf die Erpro- bungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig- Holstein Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Ostseegymnasium	Timmendorfer Strand	Leiterin/Leiter der Mittelstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.5 Theodor-Heuss-Schule	Pinneberg	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben (fach- und unterrichtsübergreifende Schulgestaltung – Schwerpunkt: Unterrichtsentwicklung, Aus- und Fortbildung)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266			
		siehe Aufgabenbeschreibung NBI 7/98 S.269			
2. Gesamtschule					
2.1 Kooperative Gesamtschule Reinfeld i.E.	Reinfeld	Stellvertretende Schulleiterin/ Stellvertretender Schulleiter	max. A 15 Z	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. 7/1998 S. 266			

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schulen					
3.1 Theodor-Litt-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster	Neumünster	Leitung/Koordination Berufsfachschulen Wirtschaft, Berufsorientierung und Bildungsgangberatung ¹⁾	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Theodor-Litt-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster AöR Parkstraße 12–18 24534 Neumünster
3.2 Berufliche Schule Rendsburg Gewerbe, Technik, Landwirtschaft	Rendsburg	Leitung / Koordination der Abteilung Berufsvorbereitende Bildungsgänge ²⁾	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule Rendsburg Gewerbe, Technik, Landwirtschaft Herrenstraße 30–32, 24768 Rendsburg
3.3 Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg 2. Ausschreibung	Ahrensburg	Leitung und Koordination der Abteilung VI – Berufsschule (Ausbildungsvorbereitendes Jahr, Berufsvorbereitende Maßnahmen und Berufseingangsklassen) – sowie schulart- und abteilungsübergreifende Aufgaben ³⁾	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg Hermann-Löns-Straße 38 22926 Ahrensburg

¹⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Theodor-Litt-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster AöR, Parkstraße 12 – 18 in 24534 Neumünster anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

²⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule Rendsburg, Gewerbe, Technik, Landwirtschaft, Herrenstraße 30-32 in 24768 Rendsburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

³⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn, Hermann-Löns-Straße 38 in 22926 Ahrensburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin / Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.4	Berufliche Schule in Gaarden – Europaschule –	Kiel	Leitung/Koordinati- on der Abteilung 3 – Jugendliche ohne Ausbildungsverhält- nis ¹⁾	A 15	Aufgabenübertra- gung 1. Febru- ar 2010. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule in Gaarden – Europaschule – Geschwister- Scholl-Straße 9 24143 Kiel
3.5	Regionales Berufs- bildungszentrum Steinburg	Itzehoe	Abteilung Sozialpä- dagogische Assis- tenten BFS III und die Gesundheitsberufe ZFA, MFA S I: Fort- und Wei- terbildung ²⁾	A 15	Aufgabenübertra- gung sofort. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufs- bildungszentrum Steinburg Juliengardeweg 9 25524 Itzehoe
3.6	Regionales Berufs- bildungszentrum Steinburg	Itzehoe	S III: Öffentlichkeits- arbeit und Koordina- tion internationaler Kontakte ²⁾	A 15	Aufgabenübertra- gung sofort. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufs- bildungszentrum Steinburg Juliengardeweg 9 25524 Itzehoe

¹⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule in Gaarden – Technik –, Geschwister-Scholl-Straße 9 in 24143 Kiel anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin / Studienrat) erfüllen.

²⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Regionalen Berufsbildungszentrum Steinburg, Juliengardeweg 9 in 25524 Itzehoe anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin / Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.7 Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg	Oldenburg	Leitung/Koordination der Abteilung BFS I und berufs begleitender FHR mit schulartübergreifenden Aufgaben *)	A 15	Aufgabenübertragung 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg Kremsdorfer Weg 31 23758 Oldenburg/H.
3.8 Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg	Oldenburg	Leitung/Koordination der Abteilung mit schularten- und abteilungsübergreifenden Aufgaben: Schulverwaltung, Schulorganisation, Schulentwicklung *)	A 15	Aufgabenübertragung 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg Kremsdorfer Weg 31 23758 Oldenburg/H.

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein, Kremsdorfer Weg 31 in 23758 Oldenburg/H. anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin / Studienrat) erfüllen.

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden nach Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes im Anschluss an die Ausschreibung vom 25. Februar 2009 weitere Stellen der Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom Mai 2007) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrums in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über Ihr zuständiges Schulamt an das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein – III 305 – zu richten.

Schule, Ort	Aufgabe/Koordination	GH	RS	Gymn.
Heinrich-Heine-Schule Büdelsdorf (Gemeinschaftsschule)	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Wahlpflichtbereichs Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Vorbereitungen auf den Hauptschul- und den Realschulabschluss	A 13 Z	A 14 Z	A 15
Grund- und Gemeinschaftsschule Rendsburg	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Wahlpflichtbereichs Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Vorbereitungen auf den Hauptschul- und den Realschulabschluss	A 13	A 14	A 14 Z

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Grundschule Marschweg 12 24568 Kaltenkirchen	Rektor/in A 13 Z 281	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Grundschule zentral im Stadtkern gelegen - Fachräume für Musik und Kunst/Werken - eigene Schülerbücherei - PC-Raum mit 15 Schüler- und einem Lehrerarbeitsplatz - Ausstattung aller Klassenräume mit vernetzten PCs - große Pausenhalle mit technisch gut ausgestatteter Bühne - dreiteilige Sporthalle und Stadion - gemeinsame Nutzung mit benachbarter Real-, demnächst Gemeinschaftsschule - präventive Schulsozialarbeit durch ausgebildete Schulpädagogen - Klasse 2000 - integrative Maßnahmen - besondere Förderung von Schülern ohne Deutschkenntnisse - aktives Schulleben: Projekte, Schul- und Sportfeste etc. - Ausbildungsschule - kooperatives und engagiertes Kollegium - enge Kontakte zu Kindertagesstätten und Jugendamt - Betreute Grundschule in direkter Nachbarschaft 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
3. Ausschreibung				
1.2 Grundschule Am Hagen Dänenweg 13 22926 Ahrensburg	Rektor/in A 13 Z 335	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> - drei- bis vierzügige Grundschule am Stadtrand - angegliederter Hort - sehr gute sächliche Ausstattung - Computerraum mit Internetzugang - Forum mit vielfältigen Pausenangeboten - aufwendig sanierter Schulhof mit attraktiven Spielgeräten - Integrationsklassen - fächer- und jahrgangsübergreifende AGs in vielen verschiedenen Bereichen - regelmäßige Teilnahme an überregionalen Wettbewerben - aktiver Schulverein und engagierte Elternarbeit - Schulleben geprägt durch vielfältige Schulveranstaltungen, Theaterausführungen, Projekte und Feste - gut funktionierende stufenbezogene Teamarbeit und kollegialer Umgang 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
2. Ausschreibung				

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Grundschule des Schulverbandes Groß Wittensee/ Holtsee in Holtsee Dorfstraße 14 24363 Holtsee	Rektor/in A 13 zurzeit 51 Schüler/ innen in Groß Wittensee und 77 Schüler/in- nen in Holtsee	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule – betreute Grundschule bis 14 Uhr – Computer mit Internetanschluss in allen Klassen und eigener PC-Raum – große renovierte Turnhalle – Schülerbücherei – Schulgarten – aktive und kooperative Elternschaft – modernisierter Schulhof – Klassenrat, Schülerrat – teilweise jahrgangsübergreifender Unterricht – aktives Schulleben: Projekte, Schul- und Sportfeste – vielfältige Materialausstattung 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.4 Grundschule 22145 Stapelfeld 2. Ausschreibung	Rektor/in A 13 Z 167	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Verlässliche Grundschule – weitläufiges Schulgelände mit vielen Spielgeräten und Aktivflächen – am östlichen Stadtrand von Hamburg gelegen – Hortbetreuung bis 17 Uhr - Offene Ganztagschule ab Schuljahr 2010/11 – Schulbusverkehr – jahrgangsübergreifender Unterricht auf dem Weg zur Realisierung – Mathematik-Lernwerkstatt – aufgeschlossenes und kooperativ arbeitendes Kollegium – Erzieherin zur pädagogischen Unterstützung – erweitertes Musikangebot, Grundschul-Orchester – aktiver Schulförderverein, engagierte Elternschaft und vielfältiges Schulleben – enge Zusammenarbeit mit Förderzentrum, Kitas, Kirche, Musikschule – gute Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln, Mobiliar, Geräten und modernen Medien – einige Klassenräume mit Gruppenraum – PC-Arbeitsplätze mit Internetverbindung in allen Klassen, moderner PC-Raum – große Schulküche, attraktive Schulbücherei – Werkraum mit Brennofen – vielseitig ausgestatteter Musikraum 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommсенstraße 11 23843 Bad Oldesloe

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
1.5	Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen Ostdeutsche Straße 3 25840 Friedrichstadt 2. Ausschreibung	Rektor/in A 13 oder Sonderschulrektor/in A 14 Grundschule 198 Förderzentrum 33 plus 10 Integration	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> – Turnhalle, Sportplatz mit 400-m-Laufbahn – Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 und 4 – Erlebnisschulwald – zweizügige Verlässliche Grundschule mit Förderzentrumsteil in Koldenbützel im Einzugsgebiet von zehn Gemeinden – auslaufender Hauptschulteil – jahrgangsübergreifender als auch fächerdifferenzierter Unterricht in der Eingangsstufe – Präventionsarbeit (PIT 1 und PIT 2), Suchtprävention und „Insel-Projekt“ unter Leitung einer Diplom-Sozialpädagogin – DaZ-Fördermaßnahmen, AG-Angebote in der Grundschule, WPKs in der Hauptschule – Ausbildungsschule – reges Schulleben mit jährlich wiederkehrenden und wechselnden Projekten in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – PC-Raum mit derzeit neun Arbeitsplätzen, 24 Plätze ab 2008, eigene Turnhalle, weitläufige Pausenhöfe – konstruktive Zusammenarbeit mit den örtlichen Kitas und anderen Einrichtungen – engagiertes und kooperatives Kollegium, engagierte Elternschaft, aktiver Förderkreis, aufgeschlossener und großzügiger Schulträger 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum
2. Förderzentrum					
2.1	Trave-Schule Burgfeldstraße 104 23795 Bad Segeberg 2. Ausschreibung	Sonderschulrektor/in A 14 Z zurzeit 114 Schüler/innen 22 integrativ	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum mit dem Schwerpunkt: Geistige Entwicklung – zehn Klassen in der Stammschule – Integration an der Grundschule und am Gymnasium – Kooperation mit den Regelschulen im Einzugsbereich – integratives Projekt mit der Lehranstalt für Forstwirtschaft – Kooperation mit der WFBM – Kooperation mit der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen – zwei Partnerschulen im Ausland – Computerraum mit Internetzugang 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none"> - unterstützte Kommunikation - Werkstufe, Projekt „Schule und IFD“ - Berufspraktika - Offene Ganztagsschule mit vielfältigen Angeboten an fünf Tagen - aktive Schülervertretung - Ausbildungsschule 		
3. Regionalschule					
3.1	<p>Gotthard-Kühl-Schule Grund- und Regionalschule Lortzingstraße 27 23556 Lübeck</p> <p>2. Ausschreibung</p>	<p>Rektor/in</p> <p>A 14 oder A 15 (je nach Laufbahn)</p> <p>494</p>	<p>1. Februar 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Verlässliche Grundschule - zweizügige Regionalschule ab 2009/10 - zweizügige auslaufende Hauptschule (Jahrgangsstufe 6 bis 9) - Offene Ganztagsschule an drei Tagen mit einem Mittagstisch in der Mensa, Hausaufgabenbetreuung und ein umfangreiches Angebot im Nachmittagsunterricht - Integration in der Grund- und Regionalschule - Fachräume für Physik/Chemie, Musik, Haushaltslehre, Textillehre, Technik und Informatik - neue Dreifelder Sporthalle - Leihbücherei - DaZ-Zentrum - Förderambulanzen in Deutsch, Mathematik und Englisch - regelmäßige musikalische Aufführungen im Jahr mit Chor, Schulband, Tanz- und Jongliergruppen - Projekt „Gesundes Frühstück“ - Konfliktlotsen und Handy Scouts - Projekt- und Sporttage, Schulfeste, Wanderfahrten - Projekt „Niemanden zurücklassen“ - Lesen macht stark, Mathematik macht stark - begleitender Übergang von Schule in den Beruf durch umfangreiche Maßnahmen 	<p>Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23539 Lübeck</p>

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2 Wolfgang-Borchert-Regionalschule Gorch-Fock-Straße 17 25524 Itzehoe 2. Ausschreibung	Rektor/in je nach Laufbahn A 14 Z oder A 15 ca. 700	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> – vierzügige Regionalschule ab 1. August 2009 – zurzeit zwei Standorte – engagiertes, aufgeschlossenes Kollegium mit ca. 45 Lehrkräften – Ausbildungsschule – NZL-Schule-Lesen/Mathe macht stark – Schwerpunkt Berufsorientierung – Schwerpunkt Sport mit sowohl sozialpsychologisch-emotionalen Aspekten als auch hoher Leistungsorientierung in Teilbereichen (in der Landesspitze im Floorball) – Förderkonzept mit PMA- und PA-Gruppe (Perspektive Mittlerer Abschluss/Perspektive Abitur) – Kooperationsvertrag mit dem Regionalen Bildungszentrum – Förderverein – Soziales Lernen in Jahrgangsstufe 5 – vielfältiges, aktives Schulleben – Streitschlichter – intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Eltern – Sinus-Schule – Zukunftsschule 	Schulamt des Kreises Steinburg Postfach 1632 25506 Itzehoe

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gemeinschaftsschule				
4.1 Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter bis zu A 15 Z (Die Stelle kann mit einer Lehrkraft der Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule oder Sonderschule besetzt werden. Die Besetzung erfolgt laufbahnbezogen.) 1.248 Schüler/innen, davon 503 Grundschüler/innen 97 Gemeinschaftsschüler/innen 161 Hauptschüler/innen 487 Realschüler/innen (einschließlich Integrationsmaßnahmen)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule seit dem 1. August 2008 – Schule an zwei Standorten (Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel) – Grundschulteile an beiden Standorten – auslaufende Haupt- und Realschulteile an beiden Standorten – eigener Förderzentrumsteil – Teilnahme am Projekt „Lernkompetenz fördern“ – Ausbildungsschule – Offene Ganztagschule seit dem 1. August 2009 	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 335 Postfach 71 24 24171 Kiel
3. Ausschreibung				
5. Gesamtschule				
5.1 Integrierte Gesamtschule Thesdorf	Schulleiter/in max. A 16 (Die angegebene Besoldungsgruppe kann nur erreicht werden, wenn die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.) ca. 740 Schülerinnen und Schüler	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> – vierzügige Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe – ca. 70 Lehrkräfte – gebundene Ganztagschule mit umfangreichem Freizeitangebot; zusätzliche Freizeitangebote im Sportbereich; Abenteuersport, Skifreizeit – gut ausgestattete Mensa – Profiloberstufe mit derzeit drei Profilen (naturwissenschaftlich, gesellschaftswissenschaftlich, sportlich) – integrative Beschulung mit einer Integrationsklasse pro Jahrgangsstufe in der Sek. I, unterstützt durch Lehrkräfte aus dem Förderzentrum – Comenius-Schule (Stützpunkt) – Ausbildungsschule – verschiedene Auszeichnungen, u.a. als Zukunftsschule SH 	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
5.2 Fridtjof-Nansen-Schule Integrierte Gesamtschule der Stadt Flensburg mit gymnasialer Oberstufe Elbestraße 20 24943 Flensburg	Schulleiterstellvertreter/in max. A 15 Z (bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen) Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule etwa 740 Schüler/innen, davon etwa 180 in der Oberstufe (Sekundarstufe II)	1. Februar 2010	– Gebundene Ganztagschule – Schwerpunkte: – ganztägige Erziehung – selbstständiges Lernen – projektorientiertes Lernen, auch in der Sekundarstufe II – Theaterprojekte, vor allem in Jahrgangsstufe 8 – umfassende Berufsorientierung – Fächer verbindendes Unterrichten – teamorientierte Leitungsstruktur	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel
6. Berufsbildende Schule				
6.1 Berufliche Schule Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel Rankestraße 2 24118 Kiel	Schulleiter/in A 16	1. Januar 2010	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Ministerium für Bildung und Frauen, III 41, Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel anfordern.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 41 Postfach 7124 24171 Kiel

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Im Rahmen einer Unterrichtung gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Bei der Besetzung von Stellen in der Schulleitung findet gemäß § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. eine Mitbestimmung nur auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin statt. Auf dieses Antragsrecht wird hiermit hingewiesen.

Im Falle einer Beteiligung des Personalrats richtet sich die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Über das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung hinaus erhält der Personalrat im Beteiligungsfall nur mit Einwilligung des Bewerbers / der Bewerberin Einsicht in die gesamte Beurteilung. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich ist die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG auf ein Jahr festgesetzt.

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Frauen

Im Ministerium für Bildung und Frauen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Landeskoordinatorin/ eines Landeskoordinators für den „Europäischen Wettbewerb“

durch eine unbefristet im Schuldienst tätige Lehrkraft an einer allgemein bildenden bzw. beruflichen Schule zu besetzen. Die Stelle ist dem Referat 32 im Ministerium für Bildung und Frauen zugeordnet.

Die Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Sie erfordert strukturiertes Handeln, Flexibilität, Beratungskompetenz und die Fähigkeit zur Kooperation. Voraussetzung ist Begeisterung für das europäische Anliegen. Der Europäische Wettbewerb befindet sich derzeit bundesweit in einer Umstrukturierung und Umorganisation. Für die Besetzung ist eine Lehrkraft für die Fächer Deutsch, Geschichte, WiPo oder Kunst wünschenswert.

Im Wesentlichen sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Organisation des Wettbewerbs auf Landesebene
- Betreuung der teilnehmenden Schulen
- Organisation und Betreuung der Arbeit der Landesjury
- Organisation der Preisverleihung
- Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Europäischen Wettbewerbs beim Zentrum für Europäische Bildung
- Zusammenarbeit dem Referat III 32 im MBF
- Texterstellung für Website und Pressearbeit für den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene

Für die Wahrnehmung der Aufgabe werden vier Ausgleichsstunden gewährt. Arbeitsplatz ist in der Regel der Standort der Landeskoordinatorin/des Landeskoordinators. Reisetätigkeit im Land fällt an zu Besprechungen im Ministerium, zur Arbeit der Landesjury, zu Preisverleihungen und den mit Arbeit als Landeskoordinatorin / Landeskoordinators sonstigen verbundenen Tätigkeiten.

Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/BildungInternational/Europa/Wettbewerb/europawettbewerb__node.html
oder unter:

http://www.z-e-b.de/seiten/europaeischer_wettbewerb/euro_wettbew_index.html

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist weiter bestrebt, das Gleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und Zeugnissen richten Sie bitte auf dem Dienstweg bis zum 20. Oktober 2009 an das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Frau Sieg, – III 329 –, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Im Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Termin bis zum 31. Juli 2011 in der Abteilung III 3 – Allgemeinbildende Schulen –

die Abordnungsstelle für eine Lehrkraft der Laufbahn Studienräte an Gymnasien (bis A 14 BBeso)

im Umfang einer ¼ Stelle (6 Unterrichtsstunden = 10 Zeitstunden) zur Wahrnehmung der Fachaufsicht Biologie und der Koordinierung naturwissenschaftlicher Konzepte und Projekte zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Aufgaben eines Schulaufsichtsbeamten / einer Schulaufsichtsbeamtin für besondere Aufgaben zur Wahrnehmung der Fachaufsicht Biologie und Naturwissenschaften.

Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:

- Standardsicherung von zentralen und dezentralen Prüfungsarbeiten im Fach Biologie und Naturwissenschaften schulartübergreifend unter Beachtung der EPA Biologie und der Standards für den Mittleren Bildungsabschluss
- Verbindung zum Lehrplanreferat und zu den Fachberatern Biologie bzw. Integrierte Naturwissenschaften beim IQSH und Zusammenarbeit in fachlichen Fragen
- Begleitung von Kooperationsprojekten mit Hochschulen und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, insbesondere dem IPN
- Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen (z.B. Schülerlabore), die den naturwissenschaftlichen Unterricht zum Gegenstand haben
- Kontakt zum SINUS-Transfer-Projekt
- Zusammenarbeit mit der Senatsbehörde Hamburg in fachlichen Fragen, insbesondere zur Profilerstufe
- Qualitätsanalyse und Qualitätssteigerung des naturwissenschaftlichen Unterrichts (PISA und konzeptionelle Antworten im naturwissenschaftlichen Sektor)

In Betracht kommen besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn Studienräte an Gymnasien mit der Lehrbefähigung Biologie, vorzugsweise in der Kombination mit einem weiteren naturwissenschaftlichen Fach.

Vorausgesetzt werden eine langjährige Erfahrung im Unterricht der Sekundarstufe I und II an Gymnasien oder Gesamtschulen sowie fundierte Fachkenntnisse insbesondere in Biologie und Einblick in den aktuellen Stand der fachdidaktischen Diskussion. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden weiterhin eine hohe kommunikative Kompetenz, Organisations- und Verhandlungsgeschick und der sichere Umgang mit den einschlägigen Informations- und Kommunikationstechnologien erwartet. Sie besitzen weiterhin ein rasches Auffassungsvermögen, eine sichere Urteilsfähigkeit, die Bereitschaft zur Kooperation, aber auch die Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit. Die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln und die Bereitschaft, sich mit innovativen Prozessen der Unterrichtsgestaltung konstruktiv zu befassen, sind wesentliche Gelingensfaktoren für die wahrzunehmenden Aufgaben.

Die Tätigkeit erfordert die Anwesenheit im MBF während der Arbeitszeit und die elektronische Erreichbarkeit außerhalb der Anwesenheit im MBF.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Personalreferat des Ministeriums für Bildung und Frauen (III 111), Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel.

Universität Flensburg

An der Universität Flensburg ist am Institut für Ernährungs- und Verbraucherbildung zum 1. Februar 2010 die Planstelle einer

Abgeordneten Lehrkraft

BesGr. A12 / A 13

zu besetzen.

In Frage kommen im Schuldienst stehende Lehrerinnen und Lehrer mit zweiter Staatsprüfung. Es wird erwartet, dass die Bewerberinnen und Bewerber über mehrjährige Unterrichtserfahrung im Fach Haushaltslehre verfügen, in den Gebieten der Fachpraxis und -didaktik ausgewiesen sind und den aktuellen fachlichen Entwicklungsstand kennen (Lehrplan Verbraucherbildung 08/2009 – Reform der Ernährungs- und Verbraucherbildung in Schulen Schleswig-Holsteins), um die Veränderungen in der Lehrerbildung mitgestalten zu können. Ferner sollen die Bewerberinnen und Bewerber in der Mentorentätigkeit, der Lehrerfort- und Weiterbildung erfahren sein.

Die Lehrverpflichtung beträgt 16 SWS. Die abgeordnete Lehrkraft hat die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren (z. B. Promotion).

Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Sie kann danach um weitere zwei Jahre verlängert werden (§ 67 Abs. 2 HSG).

Die Universität ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität Flensburg setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Lehrverpflichtungsverordnung kann die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen auf Antrag im Einzelfall ermäßigt werden.

Fachauskünfte erteilt Frau Prof. Dr. Heindl, Telefon 0461 805-2359. Weitere Auskünfte erteilt Herr Neuse, Telefon 0461 805-2811.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Herrn Volker Neuse, persönlich/vertraulich, Postfach 2954, 24919 Flensburg, zu richten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Zum 1. Oktober 2010 ist am Germanistischen Seminar im Fach Deutsch, Bachelor of Arts (Lehramt an Gymnasien) bzw. Master of Education (Lehramt an Gymnasien) die halbe Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst

zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die stellenbezogenen Aufgaben umfassen Lehre im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen, bezogen auf die grundsätzlichen Gegenstandsbereiche der Ausbildungsgänge, die Umsetzung neuerer Konzepte der Lehrerbildung, Lehrveranstaltungen im Bereich der deutschen Sprachwissenschaft und/oder im Bereich Ältere Deutsche Literaturwissenschaft im Bachelorstudiengang (Lehramt) sowie die damit verbundenen Selbstverwaltungstätigkeiten. Dementsprechend sind fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Schwerpunkt auf dem Feld der Linguistik des Deutschen und/oder dem Feld der Älteren Deutschen Literaturwissenschaft im Umfange von acht SWS zu erbringen.

Vorausgesetzt werden gründliche Kenntnisse im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen, der deutschen Sprachwissenschaft und/oder der Älteren Deutschen Literaturwissenschaft. Eine weitere Voraussetzung ist die Fähigkeit und Bereitschaft der Bewerberin / des Bewerbers zur Arbeit im Team (Erstellung von Zentralklausuren, Entwicklung zentraler Lehrmaterialien, Koordination von zentralen Prüfungsterminen o.Ä.).

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss: vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Germanistischen Seminars, Leibnizstraße 8, 24118 Kiel. Für telefonische Rückfragen: Tel. 0431 880-2316.

Am Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität ist ab 1. Februar 2010 eine halbe Stelle

einer Studienrätin / eines Studienrates

im Hochschuldienst zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften erfolgen und ist zunächst bis zum 31. Juli 2011 befristet. Eine Verlängerung für weitere zwei Jahre ist möglich.

Die Dienstobliegenheiten umfassen die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Geschichtsdidaktik im Rahmen des Bachelor/Master-Studiums im Profil Lehramt im Umfange von acht LVS sowie Mitwirkung an Institutsaufgaben.

Erwartet werden eine Promotion im Fach Geschichte, 1. und 2. Staatsexamen, Schulerfahrung und nach Möglichkeit auch akademische Lehrerfahrung.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig behandelt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung zu richten an:
Historisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität, z.H. Herrn Prof. Dr. Manfred Manisch, 24098 Kiel.

